

Medert | Axer | Voß

Versicherungsteuergesetz

Kommentar



Medert | Axer | Voß

Versicherungsteuergesetz

Kommentar

Heiko Klaus Medert | Prof. Dr. Jochen Axer | Birgit Voß

Versicherungsteuergesetz

Kommentar

Rechtsstand vom Sommer 2015



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2015 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer. Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2015 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Beachten Sie bitte stets unseren Aktualisierungsservice auf unserer Homepage unter www.de → **Service** → **Ergänzungen/Aktualisierungen**. Dort halten wir für Sie wichtige und relevante Änderungen und Ergänzungen zum Download bereit.



Zitierweise: Medert/Axer/Voß, VersStG

Autorenfoto: Tom Knobloch, Köln

Gleichstellungshinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet.

ISBN 978-3-89952-856-5

Geleitwort

Nur denjenigen, die sich nicht mit Steuerrecht befassen, kann in den Sinn kommen, es handele sich um eine uninteressante und Bürokraten vorbehaltene Materie. Das Gegenteil ist richtig. Steuern sind das Macht- und Finanzierungsmittel des Staates: Nichts anderes sichert dessen Finanzkraft und verlangt von den Steuerpflichtigen auf der anderen Seite die Weggabe erwirtschafteter Einnahmen und Erträge. Damit ist das gesellschafts- und sozialpolitische Spannungsfeld beschrieben: Einerseits tendiert jeder Staat dazu, seinen Finanzmittelbedarf permanent zu erhöhen, andererseits empfindet der Steuerpflichtige einen hohen Abgabendruck, dessen inhaltliche Richtigkeit er nur sehr eingeschränkt übersehen kann.

Letzteres gilt für nicht im Fokus der öffentlichen Diskussion stehende Steuerarten in besonderem Maße: Ein wichtiges Beispiel ist die Versicherungsteuer, die auf Grund ihres beachtlichen Steueraufkommens längst den Charakter einer Nischensteuer hinter sich gelassen hat. Als Verkehrsteuer belastet sie wirtschaftlich den Versicherungsnehmer, der sie als Kosten für seinen Versicherungsschutz trägt, bürokratisch im Verhältnis zur Finanzverwaltung haben die Versicherer die Abwicklung vorzunehmen. Sie müssen die rechtliche Einordnung vornehmen, wieviel Versicherungsteuer auf welchen Vorgang entfällt und für die daraus resultierenden Risiken gegenüber der Finanzverwaltung selbst eintreten.

Allein dieses Auseinanderfallen von Steuerlast und Steuerabwicklung löst eine Fülle von Fragestellungen aus, die neben Themen des materiell richtigen Rechts dessen ordnungsgemäße und dem Gesetz verpflichtete Umsetzung und dessen Vollzug betreffen. Gegenüber dem mit der Verwaltung der Steuer betrauten Bundeszentralamt für Steuern ist ein effektiver Rechtsschutz für alle Beteiligten, die durchaus unterschiedliche Sichtweisen und Interessen haben mögen, unabdingbar.

Auch und gerade die Praxis bedarf einer systematischen Absicherung. Diesem Ziel ist der vorliegende Kommentar verpflichtet, der eine jahrzehntelange Lücke schließen soll. Die profunde Erfahrung der Autoren prägt den Kommentar, der die historische Entwicklung sowie systematische und teleologische Betrachtungen unter Aufarbeitung der nicht immer gradlinigen Positionierungen von Verwaltung und Rechtsprechung darstellt und damit für die Fortentwicklung des Versicherungsteuerrechts einen wichtigen Beitrag leisten wird.

München, im November 2015

Hans-Günter Mayr

Head of Group Taxation Allianz SE

Vorsitzender des Steuerausschusses beim

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Vorwort

Die Versicherungsteuer hat sich im Laufe ihrer rund neunzigjährigen Geschichte von einer zunächst eher als Bagatellsteuer zu betrachtenden Steuer zu einer Art „cash cow“ für den Bundeshaushalt entwickelt. Mit ihrem allein dem Bund zustehenden Steueraufkommen von rund 12 Milliarden Euro im Jahr 2014 hat die Versicherungsteuer ein Volumen von rund 12% sämtlicher Bundessteuern. Angesichts dieser Größenordnung verwundert es nicht, dass ihr verstärkte fiskalpolitische Aufmerksamkeit zuteil wird.

Als grundsätzlich nationales Steuerrecht konzipiert, musste das VersStG bei der Schaffung des sämtliche Mitglied- und Vertragsstaaten des EWR-Raums umfassenden gemeinsamen freien Dienstleistungsmarktes mit Gesetz vom 28.06.1990 an das in den Dienstleistungsrichtlinien und später in der Solvabilitätsrichtlinie kodifizierte Unionsrecht angepasst werden, um Überschneidungen der nationalen Prämiensteuerrechte zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das Unionsrecht bzgl. der innerhalb des EWR niedergelassenen Versicherer nach Art eines multilateralen Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung vor, dass das Recht eines Mitglied- oder Vertragsstaats Steuern nach seinem nationalen Steuerrecht auf Versicherungsprämien zu erheben, ausschließlich auf die Versicherung solcher Risiken beschränkt ist, die in dem jeweiligen Staat belegen sind. Unter welchen Voraussetzungen Risikobelegenheit in einem Mitglied- oder Vertragsstaat gegeben ist, ist im Richtlinienrecht definiert. Im Anwendungsbereich des Unionsrechts ist damit Risikobelegenheit in der Bundesrepublik Voraussetzung für Steuerbarkeit nach dem VersStG.

Mit der Zentralisierung der Verwaltungszuständigkeit für die Versicherungsteuer im Jahr 2010 beim BZSt ist das in Art. 108 GG angelegte föderalstaatliche Konzept einer grundsätzlich den Ländern zugewiesenen Verwaltungszuständigkeit für die Steuern durchbrochen worden. Daraus resultiert nicht nur eine Verwaltungskonzentration bei dieser Bundesoberbehörde, sondern auch die Konzentration von Rechtsstreitigkeiten ausschließlich bei dem für das BZSt örtlich zuständigen FG Köln. Zugleich ist damit der Revisionsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung mangels divergierender Auffassungen von Finanzgerichten und eine daran anschließende Rechtsfortbildung ausgeschlossen.

Im VerkehrStÄndG vom 5. Dezember 2012 ist neben einer Reihe sonstiger Neuregelungen als Reaktion des Gesetzgebers auf eine Entscheidung des BFH, mit der dieser die in der AO normierte Akzessorietät der Haftungsschuld zur Steuerschuld bekräftigt hat, eine grundlegende Neuordnung in § 7 VersStG vorgenommen worden. Unter ausdrücklicher Aufhebung der Haftung des Versicherers trifft den Versicherer seither als Steuerentrichtungsschuldner eine von der Steuerschuld des Versicherungsnehmers losgelöste eigenständige Schuld, die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten. Motiv für diesen systemwidrigen Eingriff in das abgabenrechtliche Regelungsgefüge war allein die

Aufhebung der mit der Haftung verbundenen Akzessorietät und die damit einhergehende Sperre für den Erlass eines Haftungsbescheids im Fall des Eintritts von Festsetzungsverjährung beim Versicherungsnehmer.

Nach der zuletzt im Jahre 1966 und damit noch vor der Einführung der Dienstleistungsfreiheit auf Gemeinschaftsebene vorgelegten umfassenden Kommentierung des VersStG unternehmen die Autoren mit dem vorliegenden Kommentar eine an diese Kommentierung anschließende Aufarbeitung der seither eingetretenen Rechtsentwicklung im Bereich der Versicherungsteuer. Dem mit der Versicherungsteuer befassten Versicherungsnehmer, dem Versicherer, dessen Bevollmächtigten, dem Versicherungsmakler und -vermittler sowie der Rechtsprechung, der Finanzverwaltung und der Steuerrechtswissenschaft möge er zu einem fundierten Informations- und Arbeitsmittel werden.

Köln, im November 2015

Die Verfasser

Über die Autoren

Heiko Klaus Medert ist seit seinem Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums in Marburg und Freiburg 1974 als Rechtsanwalt tätig. Von 1974 bis 1979 war er neben seiner Rechtsanwaltstätigkeit zunächst als Referent, von 1979 bis 2001 als Leiter der Steuerabteilung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) tätig. In dieser Funktion betreute er u.a. alle aktuellen Fragen zur Versicherungsteuer und begleitete als Vertreter des GDV im Finanz- und Steuerausschuss (Commission Fiscalité – Taxation) des Comité Européen des Assurances (CEA) unmittelbar die Entwicklung des Prämiensteuerrechts auf europäischer Ebene. Seit 2001 ist er Mitglied der axis BERATUNGSGRUPPE. Dort ist er mit der Beratung und forensischen Vertretung bis zum Bundesfinanzhof mit dem Arbeitsschwerpunkt Versicherungsteuer befasst.

Prof. Dr. Jochen Axer, Rechtsanwalt (FAStR), Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, beschäftigt sich seit mehr als 30 Jahren mit versicherungsspezifischen Fragestellungen des Steuerrechts. Nach ersten Erfahrungen in der anwaltlichen Forensik und mehr als 10 Berufsjahren bei einer Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zuletzt als Partner und Niederlassungsleiter, sowie einigen Jahren als Finanzvorstand einer mittelständischen Verlagsgruppe gründete er 1999 die axis BERATUNGSGRUPPE. Seine Lehrtätigkeit als Professor am Institut für Versicherungswesen der Fachhochschule Köln umfasst die Fachbereiche Steuerrecht/betriebliche Steuerlehre und Versicherungsunternehmensrecht (incl. Corporate Governance, Compliance und Aufsichtsrecht).

Dipl.-Finw.'in (FH) Birgit Voß, Rechtsanwältin (FAStR) und Steuerberaterin, war von 1998 bis 2011 in der Finanzverwaltung NRW tätig. Im Anschluss an das Studium des Steuerrechts an der Fachhochschule für Finanzen Nordkirchen war sie in den Bereichen Steuerfestsetzung und -erhebung sowie in der Rechtsbeihilfstelle eingesetzt. Nach Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums 2007 in Köln und des Referendariats 2010 in Wiesbaden mit Stationen bei einer Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und beim Finanzgericht Köln verstärkt sie seit 2011 die axis BERATUNGSGRUPPE. Ihr Arbeitsschwerpunkt liegt in der versicherungsteuerlichen Beratung und forensischen Vertretung.



Prof. Dr. Jochen Axer, Dipl.-Finw.'in (FH) Birgit Voß und Heiko Klaus Medert

Inhaltsübersicht

Geleitwort	V
Vorwort	VII
Über die Autoren	X
Versicherungsteuergesetz	1
Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung	13
§ 1 VersStG: Gegenstand der Steuer	15
A. Rechtsentwicklung	22
B. Unionsrechtliche Harmonisierung durch die Dienstleistungsrichtlinien	27
C. Abgrenzung der VersSt zur USt	29
D. Abgrenzung der VersSt zur FeuerschSt	34
E. Verhältnis von § 1 Abs. 1 VersStG zu § 1 Abs. 2 und 3 VersStG ..	37
F. § 1 Abs. 1 VersStG	39
G. Aufspaltung des Steuergegenstands in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 VersStG	73
H. § 1 Abs. 2 VersStG	77
I. § 1 Abs. 3 VersStG	106
J. Erstreckung des Geltungsbereichs des VersStG auf die ausschließliche Wirtschaftszone, § 1 Abs. 4 VersStG	122
K. Zur Rechtslage gem. § 1 Abs. 2 bis 4 VersStG in der vom 01.07.1990 bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung	127
§ 2 VersStG: Versicherungsverträge	131
A. Rechtsentwicklung	134
B. § 2 Abs. 1 VersStG	135
C. § 2 Abs. 2 VersStG	145
§ 3 VersStG: Versicherungsentgelt	149
A. Rechtsentwicklung	153
B. § 3 Abs. 1 VersStG: Versicherungsentgelt	155

C. § 3 Abs. 2 VersStG: Verrechnung von Gewinnanteilen	172
D. § 3 Abs. 3 i.d.F. VerkehrStÄndG-E (nicht umgesetzt)	176
§ 4 VersStG: Ausnahmen von der Besteuerung.	177
A. Vorbemerkung	183
B. § 4 Nr. 1 VersStG: Rückversicherung	184
C. § 4 Nr. 2 VersStG: Pensionsausgleichskassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften	195
D. § 4 Nr. 3 VersStG: Unfallversicherung nach SGB VII	196
E. § 4 Nr. 4 VersStG: Arbeitslosenversicherung nach SGB III, Versicherung nach AAG.	197
F. § 4 Nr. 5 VersStG: Personenversicherungen	199
G. § 4 Nr. 5a VersStG: Versicherung zugunsten von Versorgungsempfängern	221
H. § 4 Nr. 6 VersStG: Lohnausgleichsversicherung.	222
I. § 4 Nr. 7 VersStG: Gewährung von Rechtsschutz und Unterstützung bei Arbeitskämpfen durch Berufsverbände.	223
J. § 4 Nr. 8 VersStG: Versicherung für diplomatische und konsularische Vertretungen und deren Mitglieder und Personal	225
K. § 4 Nr. 9 VersStG: Versicherung von Vieh	227
L. § 4 Nr. 10 VersStG: Transportgüterversicherung	229
M. § 4 Nr. 11 VersStG: Schiffserlöspools.	233
N. § 4 Nr. 12 VersStG: Brandunterstützungsvereine	240
O. Weitere Steuerbefreiungen	242
P. Beabsichtigte Einfügung eines § 4 Abs. 2 VersStG im Entwurf des VerkehrStÄndG vom 05.12.2012.	244
§ 5 VersStG: Steuerberechnung, Steuerentstehung, Steuerabweis	245
A. § 5 Abs. 1 S. 1 VersStG: Steuerberechnung.	250
B. § 5 Abs. 1 S. 2, 3 VersStG: Istbesteuerung, Sollbesteuerung.	279
C. § 5 Abs. 2 VersStG: Zeitpunkt der Steuerentstehung.	282
D. § 5 Abs. 2 und 3 VersStG a.F. (aufgehoben).	284

E. § 5 Abs. 3 VersStG: Umrechnung von Werten in fremder Währung	285
F. § 5 Abs. 4 VersStG: Steuerausweis.....	286
§ 6 VersStG: Steuersatz	289
A. Rechtsentwicklung	293
B. § 6 Abs. 1 VersStG: Regelsteuersatz	301
C. § 6 Abs. 2 VersStG: Besondere Steuersätze	301
D. Versicherungspakete/Verbundene Versicherungen.....	319
§ 7 VersStG: Steuerschuldner, Steuerentrichtungsschuldner, Haftende	333
A. Grundlegende Neuerungen durch § 7 VersStG i.d.F. des VerkehrStÄndG	340
B. Allgemeines zur Festsetzungsverjährung	346
C. § 7 Abs. 1 VersStG: Der Versicherungsnehmer als Steuerschuldner	347
D. § 7 Abs. 2 VersStG: Der Versicherer als Steuerentrichtungs- schuldner	352
E. § 7 Abs. 3 VersStG: Zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellter Bevollmächtigter als Steuerentrichtungsschuldner	353
F. § 7 Abs. 4 VersStG: Steuerentrichtungsschuld bei Mitversicherung	355
G. § 7 Abs. 5 VersStG: Zur Steuerentrichtung bestellter Bevollmächtigter als Steuerentrichtungsschuldner.....	360
H. § 7 Abs. 6 VersStG: Der Versicherungsnehmer als zur Steuerentrichtung Verpflichteter	362
I. § 7 Abs. 7 VersStG: Haftung	363
J. § 7 Abs. 8 VersStG: Gesamtschuldnerschaft, Aufhebung der Akzessorietät	367
K. § 7 Abs. 9 VersStG: VersSt als Teil des vom VN gezahlten Versicherungsentgelts	390
L. § 7 VersStG in der Fassung vor dem 12.12.2012	394

§ 7a VersStG: Zuständigkeit	407
A. Rechtsentwicklung	410
B. Anwendungsbereich des § 7a VersStG	411
C. Verfassungsrechtliche Einordnung von § 7a VersStG	411
§ 8 VersStG: Anmeldung, Fälligkeit	417
A. Rechtsentwicklung	420
B. § 8 Abs. 1 VersStG: Steueranmeldung und Steuerentrichtung ..	420
C. Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren	424
D. § 8 Abs. 2 VersStG: Anmeldezeitraum	424
E. Festsetzungsverjährung	425
F. § 8 Abs. 3 VersStG: Steueranmeldung durch den VN	425
G. § 8 Abs. 3 VersStG a.F.: Steuerentrichtungspflicht bei der Mitversicherung	426
H. § 8 Abs. 4 VersStG: Fälligkeit bei Nichtabgabe einer Steueranmeldung	426
§ 9 VersStG: Erstattung, Nachentrichtung der Steuer	429
A. Rechtsentwicklung	432
B. § 9 Abs. 1 VersStG	435
C. § 9 Abs. 2 VersStG	444
D. § 9 Abs. 3 VersStG	445
§ 10 VersStG: Aufzeichnungspflichten, Außenprüfung, Änderung nach Außenprüfung	451
A. § 10 Abs. 1 VersStG: Aufzeichnungspflichten	456
B. § 10 Abs. 2 bis 4: Außenprüfung (AP)	467
§ 10a VersStG: Mitteilungspflicht	491
A. Rechtsentwicklung	493
B. Anwendungsbereich	493
§ 10b VersStG: Anwendungsvorschriften	495
A. Rechtsentwicklung	498
B. Anwendungsbereich	499

§ 11 VersStG: Ermächtigungen	503
A. Rechtsentwicklung	505
B. Erlass von Rechtsverordnungen, § 11 Abs. 1 VersStG.	506
C. Neubekanntmachungsermächtigung, § 11 Abs. 2 VersStG	506
§ 12 VersStG: Übergangsvorschrift.	507
Anhang	513
Literaturverzeichnis	587
Abkürzungsverzeichnis	591
Stichwortverzeichnis.	597

Versicherungsteuergesetz

Vom 8. April 1922 (RGBl 1922 S. 400)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl I S. 22),
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl I S. 901)

§ 1 Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses.

(2) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer, der im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, so ist die Steuerpflicht bei der Versicherung folgender Risiken gegeben:

1. Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und auf darin befindliche Sachen mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut, wenn sich die Gegenstände im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;
2. Risiken mit Bezug auf im Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragende oder eingetragene und mit einem Unterscheidungskennzeichen versehene Fahrzeuge aller Art;
3. Reise- oder Ferienrisiken auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten, wenn der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt.

Sind durch die Versicherung andere als die in Satz 1 genannten Risiken oder Gegenstände abgesichert, besteht die Steuerpflicht, wenn der Versicherungsnehmer

1. eine natürliche Person ist und er bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
2. keine natürliche Person ist und sich bei Zahlung des Versicherungsentgelts der Sitz des Unternehmens, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

(3) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer, der außerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist, so entsteht die Steuerpflicht, wenn

1. der Versicherungsnehmer bei der Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
2. ein Gegenstand versichert ist, der sich zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Geltungsbereich dieses Gesetzes befand, oder
3. sich dieses Versicherungsverhältnis auf ein Unternehmen, eine Betriebsstätte oder eine sonstige Einrichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar oder mittelbar bezieht; dies ist insbesondere der Fall bei der Betriebsstättenhaftpflichtversicherung oder der Berufshaftpflichtversicherung für Angehörige des Unternehmens, der Betriebsstätte oder der sonstigen Einrichtung.

(4) Zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehört auch die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone.

§ 2 Versicherungsverträge

(1) Als Versicherungsvertrag im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Vereinbarung zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen, solche Verluste oder Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können.

(2) Als Versicherungsvertrag gilt nicht ein Vertrag, durch den der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten.

§ 3 Versicherungsentgelt

(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist. Hierunter fallen insbesondere

1. Prämien,
2. Beiträge,
3. Vorbeiträge,
4. Vorschüsse,
5. Nachschüsse,
6. Umlagen und
7. Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten.

Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird. Hierzu zählen insbesondere Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde und die Mahnkosten.

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt. Das gleiche gilt, wenn eine Verrechnung zwischen Prämie und Gewinnanteil nicht möglich ist und die Gutschriftanzeige über den Gewinnanteil dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung vorgelegt wird.

§ 4 Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts

1. für eine Rückversicherung;
2. für eine Versicherung, die bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften genommen wird, um Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder auszugleichen;
3. für eine Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch, soweit sie nicht auf § 140 beruht;
4. für die Arbeitslosenversicherung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie für eine Versicherung, die auf dem Aufwendungsausgleichsgesetz beruht; dies gilt auch für eine Versicherung, die bei einer Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 des Aufwendungsausgleichsgesetzes genommen wird;
5. für eine Versicherung, durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen im Fall des Erlebens, der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit, des Alters oder des Todes begründet werden. Dies gilt nicht für die Unfallversicherung, die Haftpflichtversicherung und sonstige Sachversicherungen. Nummer 3 bleibt unberührt;
- 5a. für eine Versicherung, die auf dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) beruht;
6. für eine Versicherung bei einer Lohnausgleichskasse, die von Tarifvertragsparteien errichtet worden ist, um Arbeitnehmer bei Arbeitsausfällen zu unterstützen;
7. für eine Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs 1, soweit sie die Gewährung von Rechtsschutz oder von Unterstützungen bei Streik, Aussperrung oder Maßregelung durch einen Berufsverband zum Gegenstand hat;

8. für eine Versicherung, die von einem der nachstehend bezeichneten Versicherungsnehmer genommen wird:
 - a) bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretungen außerdeutscher Staaten,
 - b) Mitglieder der unter Buchstabe a bezeichneten diplomatischen Vertretungen und Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,
 - c) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretungen außerdeutscher Staaten, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt,
 - d) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Konsularvertreter (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten) und Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird;

9. für eine Versicherung von Vieh, wenn die Versicherungssumme 4 000 Euro nicht übersteigt. Hat ein Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer mehrere Viehversicherungen abgeschlossen, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn die versicherten Beträge zusammen die Freigrenze nicht übersteigen;
10. für eine Versicherung beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als Transportgüterversicherung einschließlich Valorenversicherung und Kriegsrisikoversicherung, wenn sich die Versicherung auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden; dies gilt nicht bei der Beförderung von Gütern zwischen inländischen Orten, bei der die Güter nur zur Durchfuhr in das Ausland gelangen. Die Besteuerung der Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Haftpflichtversicherung bleibt unberührt;
11. in Form von Umlagen, die vor dem 1. Januar 2016 von Beteiligten eines Schiffserlöspools zum Zweck der Verteilung der gesamten dem jeweiligen Verteilungssystem unterliegenden, von den Mitgliedern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erzielten Nettoeinnahmen der Beteiligten nach einem vorbestimmten Schlüssel erhoben werden;
12. an Brandunterstützungsvereine, soweit die anlässlich eines einzelnen Schadensfalls erhobene Umlage den Betrag von 5 500 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Steuerberechnung, Steuerentstehung, Steuerausweis

(1) Die Steuer wird für die einzelnen Versicherungen berechnet, und zwar

1. regelmäßig vom Versicherungsentgelt,
2. bei der Versicherung von Schäden, die an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung von den wetterbedingten Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Starkregen oder Überschwemmungen entstehen, und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Schäden auf Grund von Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen von der Versicherungssumme und für jedes Versicherungsjahr,
3. nur bei
 - a) der Feuerversicherung und der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 des Feuerschutzsteuergesetzes) von einem Anteil von 60 Prozent des Versicherungsentgelts,
 - b) der Wohngebäudeversicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 des Feuerschutzsteuergesetzes) von einem Anteil von 86 Prozent des Versicherungsentgelts,
 - c) der Hausratversicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 des Feuerschutzsteuergesetzes) von einem Anteil von 85 Prozent des Versicherungsentgelts.

Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer nicht nach der Isteinnahme (Istversteuerung), sondern nach dem im Anmelungszeitraum gemäß § 8 Absatz 2 und 3 angeforderten Versicherungsentgelt berechnet wird (Sollversteuerung). Im Fall der Berechnung nach der Sollversteuerung ist die auf nicht vereinnahmte Versicherungsentgelte bereits entrichtete Steuer von der Steuer für den Anmelungszeitraum abzuziehen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.

(2) Im Fall der Istversteuerung entsteht die Steuer mit der Zahlung des Versicherungsentgelts, wenn der Zahlende nach § 7 selbst entrichtungspflichtig ist, anderenfalls mit Entgegennahme des Versicherungsentgelts. Im Fall der Sollversteuerung entsteht die Steuer mit Fälligkeit des Versicherungsentgelts. Die Sätze 1 und 2 sind für anteilige Versicherungsentgelte entsprechend anzuwenden.

(3) Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer nach dem Umsatzsteuer-Umrechnungskurs in Euro umzurechnen, den das Bundesministerium der Finanzen als Durchschnittskurs für die jeweilige Währung für denjenigen Monat öffentlich bekannt gibt, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt oder bei Sollversteuerung fällig wird. Eine Umrechnung nach dem durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachgewiesenen Tageskurs kann vom Bundeszentralamt für Steuern gestattet werden.

(4) In der Rechnung über das Versicherungsentgelt ist der Steuerbetrag offen auszuweisen und der Steuersatz sowie die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Versicherungssteuer Nummer, zu der die Steuer abgeführt wird, anzugeben. Bei steuerfreien Versicherungsentgelten ist die zugrunde liegende Steuerbefreiungsvorschrift anzugeben. Wird keine Rechnung über das Versicherungsentgelt ausgestellt, müssen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Angaben aus anderen das Versicherungsverhältnis begründenden Unterlagen ergeben.

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt vorbehaltlich des folgenden Absatzes 19 Prozent des Versicherungsentgelts ohne Versicherungssteuer.

(2) Die Steuer beträgt

1. bei der Feuerversicherung und bei der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 22 Prozent (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a);
2. bei der Wohngebäudeversicherung 19 Prozent (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b) und
3. bei der Hausratversicherung 19 Prozent (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c);
4. bei der Versicherung von Schäden gegen Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Starkregen oder Überschwemmungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen für jedes Versicherungsjahr 0,3 Promille der Versicherungssumme;
5. bei der Seeschiffskaskoversicherung 3 Prozent des Versicherungsentgelts unter der Voraussetzung, dass das Schiff in das deutsche Seeschiffsregister eingetragen ist, ausschließlich gewerblichen Zwecken dient und gegen die Gefahren der See versichert ist;
6. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3,8 Prozent des Versicherungsentgelts.

§ 7 Steuerschuldner, Steuerentrichtungsschuldner, Haftende

(1) Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer.

(2) Steuerentrichtungsschuldner ist der Versicherer, soweit in den Absätzen 3 bis 5 kein anderer zum Steuerentrichtungsschuldner bestimmt ist oder nach Absatz 6 der Versicherungsnehmer als Steuerschuldner die Steuer zu entrichten

hat. Der Steuerentrichtungsschuldner hat als eigenständige Schuld die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.

(3) Hat der Versicherer keinen Wohnsitz, keinen Sitz oder keine Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, ist aber ein Bevollmächtigter mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in dem genannten Gebiet zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so ist dieser Steuerentrichtungsschuldner.

(4) Haben mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, so darf einer der Versicherer mit Sitz oder Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum von den anderen Mitversicherern schriftlich bestimmt werden, die Steuer auch für die anderen Versicherer zu entrichten.

(5) Ist die Steuerentrichtung einem zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts Bevollmächtigten mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum schriftlich übertragen, so ist dieser Steuerentrichtungsschuldner.

(6) Hat weder der Versicherer noch ein zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts Bevollmächtigter seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten.

(7) Für die Steuerentrichtung haftet, sofern die in den Nrn. 1 bis 3 genannten Personen nicht selbst Steuerentrichtungsschuldner sind,

1. der Versicherer,
2. jede andere Person, die das Versicherungsentgelt entgegennimmt,
3. eine versicherte Person, die gegen Entgelt aus einer Versicherung für fremde Rechnung Versicherungsschutz erlangt. Die Haftung erstreckt sich auf die Steuer, die auf das Versicherungsentgelt entfällt, das zur Deckung des Risikos der versicherten Person an den Versicherer zu leisten ist; im Zweifel ist das von der versicherten Person gezahlte Entgelt zugrunde zu legen.

(8) Der Steuerschuldner, der Steuerentrichtungsschuldner und jeder Haftende sind echte Gesamtschuldner. Die Steuerentrichtungsschuld steht der Steuerschuld gleich; sie ist im Verhältnis zur Steuerschuld des Versicherungsnehmers nicht akzessorisch. Die Inanspruchnahme eines Haftenden ist mittels Steuerbescheid oder mittels Haftungsbescheid zulässig. Für die Bestimmung der Festsetzungsfrist nach den §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung bei einem Steuerpflichtigen sind jeweils die Umstände maßgeblich, die in Bezug auf seine Person vorliegen; insbesondere ist für die Inanspruchnahme des Steuerentrichtungsschuldners der Ablauf der Festsetzungsfrist beim Versicherungsnehmer sowie

für die Inanspruchnahme des Haftenden der Ablauf der Festsetzungsfrist beim Steuerentrichtungsschuldner unbeachtlich.

(9) Im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gilt die Steuer als Teil des Versicherungsentgelts, soweit es sich um dessen Einziehung und Geltendmachung im Rechtsweg handelt.

§ 7a Zuständigkeit

Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern.

§ 8 Anmeldung, Fälligkeit

(1) Der Steuerentrichtungsschuldner nach § 7 Absatz 2, 3, 4 oder Absatz 5 hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums

1. eine eigenhändig unterschriebene oder im Wege eines Automationsverfahrens des Bundes übermittelte Steuererklärung abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), und
2. die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zu entrichten.

(2) Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 6 000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.

(3) Hat der Versicherungsnehmer nach § 7 Absatz 6 die Steuer zu entrichten, so ist innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Absatz 1 entsprechende Steueranmeldung abzugeben und die selbst berechnete Steuer zu entrichten.

(4) Gibt der zur Steueranmeldung und Steuerentrichtung Verpflichtete bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht ab, so setzt das Bundeszentralamt für Steuern die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.

§ 9 Erstattung, Nachentrichtung der Steuer

(1) Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil die Versicherung vorzeitig endet oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen

wäre. Die Steuer wird dem Steuerentrichtungsschuldner (§ 7 Absatz 2 bis 5) oder dem Haftenden (§ 7 Absatz 7) für Rechnung des Steuerschuldners und im Fall des § 7 Absatz 6 dem Versicherungsnehmer erstattet.

(2) Die Steuer wird nicht erstattet, wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war.

(3) Treten bei der Versicherung von Schiffen nach Zahlung des Versicherungsentgelts die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbarkeit und Steuerpflicht ein, so ist für das zeitanteilige Versicherungsentgelt die Steuer nachzuentrichten.

§ 10 Aufzeichnungspflichten, Außenprüfung, Änderung nach Außenprüfung

(1) Alle Gesamtschuldner im Sinne des § 7 Absatz 8 Satz 1, die nach der Abgabenordnung oder anderen Gesetzen aufzeichnungspflichtig sind, haben zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere

1. der Name und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. die Nummer des Versicherungsscheins; bei Bevollmächtigten diejenige des jeweiligen Versicherers,
3. die Versicherungssumme,
4. das Versicherungsentgelt, und zwar sowohl das steuerpflichtige als auch das steuerfreie,
5. der Steuerbetrag,
6. der Steuersatz,
7. die vom Lloyd's Register im Auftrag der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (International Maritime Organization) vergebene IMO-Schiffsidentifikationsnummer,
8. die schriftliche Bevollmächtigung im Sinne des § 7 Absatz 4 und 5.

Wer nach § 7 Absatz 4 steuerentrichtungspflichtig ist, hat den Gesamtbetrag des Versicherungsentgelts sowie die Nummern der Versicherungsscheine aller beteiligten Versicherer in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken. Die die Steuerentrichtungspflicht übertragenden Versicherer haben in ihren Geschäftsbüchern anzugeben, wer die Steuer für sie entrichtet hat. Ist das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Risiko von einem nicht in dessen Geltungsbereich niedergelassenen Versicherer gedeckt, so hat dieser dem Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf diese Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse mit den in Satz 2 genannten Angaben

schriftlich zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält.

(2) Bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, ist zur Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen, die nach diesem Gesetz der Steuer unterliegen, eine Außenprüfung (§§ 193 bis 203 der Abgabenordnung) auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die gemäß § 7 Steuerschuldner oder Steuerentrichtungsschuldner sind oder für die Steuerentrichtung haften.

(3) Eine Außenprüfung ist auch bei Personen und Personenvereinigungen zulässig, die eine Versicherung im Sinne des § 2 vereinbart haben oder die gemäß § 7 Steuerschuldner oder Steuerentrichtungsschuldner sind oder für die Steuerentrichtung haften.

(4) Steuerbeträge, die auf Grund einer Außenprüfung nachzuentrichten oder zu erstatten sind, sind zusammen mit der Steuer für den letzten Monat, das letzte Quartal oder das letzte Kalenderjahr des Prüfungszeitraums festzusetzen. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 10a Mitteilungspflicht

(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Bundeszentralamt für Steuern die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.

(2) Das Registergericht teilt Eintragungen von Vereinen oder Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, dem Bundeszentralamt für Steuern mit; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

§ 10b Anwendungsvorschriften

Wird ein Steuersatz geändert oder die Zahlung des Versicherungsentgelts von der Steuer ausgenommen, ist der neue Steuersatz oder die neue Befreiungsvorschrift auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes oder der neuen Befreiungsvorschrift fällig werden. Wird die Fälligkeit des Versicherungsentgelts für Zeitpunkte, ab denen ein höherer Steuersatz anzuwenden ist, geändert und würde die Änderung zur Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes führen, ist die Änderung insoweit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Versicherungsvertrag zur Änderung der Fälligkeit des Versicherungsentgelts gekündigt und alsbald neu abgeschlossen oder wenn die Fälligkeit des Versicherungsentgelts für einen Zeit-

punkt vor Abschluß des Versicherungsvertrags festgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten für ab dem 29. Januar 1993 vorgenommene Änderungen der Fälligkeit des Versicherungsentgelts für Fälligkeitszeitpunkte ab dem 1. Juli 1993 und ab dem 1. Januar 1995.

§ 11 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über:

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. den Umfang der Besteuerungsgrundlage,
4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. die Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt,
7. die Steuerberechnung nach der Versicherungsleistung,
8. die Festsetzung der Steuer in besonderen Fällen in Pauschbeträgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Feststellung der Steuerbeträge mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, die zur Höhe der Steuer in keinem angemessenen Verhältnis stehen würden,
9. die Erstattung der Steuer.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 12 Übergangsvorschrift

(1) § 1 Absatz 4 ist anzuwenden für Versicherungsentgelte, die sich auf Versicherungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 beziehen.

(2) § 5 Absatz 4 ist erstmals anzuwenden für Versicherungsentgelte, die nach dem 31. Dezember 2013 fällig werden.

Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 13.07.1937 (RGBl I S. 797)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl I S. 28),
zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. August 2009
(BGBl I S. 2702)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (weggefallen)

§ 2 Anmeldungspflicht

(1) Der inländische Versicherer hat die Eröffnung seines Geschäftsbetriebs binnen zwei Wochen dem Bundeszentralamt für Steuern anzumelden. Das gleiche gilt für eine Person oder eine Personenvereinigung, die an einem Versicherungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes beteiligt ist.

(2) Zugleich mit der Anmeldung hat der Versicherer dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen, ob er die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen will. In der Anzeige hat der Versicherer alle Bevollmächtigten, denen er die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen hat, unter Angabe ihres Wohnsitzes (Sitzes, Geschäftsleitung) und des Umfangs der Übertragung aufzuführen.

(3) Veränderungen gegenüber den in der Anmeldung (Absatz 1) oder Anzeige (Absatz 2) gemachten Angaben hat der Versicherer binnen zwei Wochen dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die inländische Geschäftsstelle eines ausländischen Versicherers, der die Leitung des Geschäfts im Inland übertragen ist.

§ 3 (weggefallen)

§ 4 (aufgehoben)

§ 5 Ausnahme von der Besteuerung bei Viehversicherungen

Sind bei einer Viehversicherung statt einer Versicherungssumme feste Entschädigungsbeträge für jedes Stück Vieh vereinbart, so gilt die Ausnahmegvorschrift des § 4 Nr. 9 des Gesetzes nur, wenn der Höchstbetrag der Ersatzpflicht des Versicherers gegenüber einem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts 4.000 Euro nicht übersteigt.

B. Besteuerungsverfahren

I. Entrichtung der Steuer durch den Versicherer

§§ 6 bis 9 (weggefallen)

§ 10 Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern kann in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde, die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zulassen.

II. Entrichtung der Steuer durch den Versicherungsnehmer

§ 11 (weggefallen)

§ 1 VersStG: Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses.

(2) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer, der im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, so ist die Steuerpflicht bei der Versicherung folgender Risiken gegeben:

- 1. Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und auf darin befindliche Sachen mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut, wenn sich die Gegenstände im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;**
- 2. Risiken mit Bezug auf im Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragende oder eingetragene und mit einem Unterscheidungskennzeichen versehene Fahrzeuge aller Art;**
- 3. Reise- oder Ferienrisiken auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten, wenn der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt.**

Sind durch die Versicherung andere als die in Satz 1 genannten Risiken oder Gegenstände abgesichert, besteht die Steuerpflicht, wenn der Versicherungsnehmer

- 1. eine natürliche Person ist und er bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder**
- 2. keine natürliche Person ist und sich bei Zahlung des Versicherungsentgelts der Sitz des Unternehmens, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.**

(3) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer, der außerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist, so entsteht die Steuerpflicht, wenn

- 1. der Versicherungsnehmer bei der Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder**

2. ein Gegenstand versichert ist, der sich zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Geltungsbereich dieses Gesetzes befand, oder
 3. sich dieses Versicherungsverhältnis auf ein Unternehmen, eine Betriebsstätte oder eine sonstige Einrichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar oder mittelbar bezieht; dies ist insbesondere der Fall bei der Betriebsstättenhaftpflichtversicherung oder der Berufshaftpflichtversicherung für Angehörige des Unternehmens, der Betriebsstätte oder der sonstigen Einrichtung.
- (4) Zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehört auch die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone.

Inhalt

§ 1 VersStG: Gegenstand der Steuer	15
A. Rechtsentwicklung	22
I. Rechtsentwicklung bis zur Transformierung der Dienstleistungsrichtlinien in das VersStG	22
II. Rechtsentwicklung ab Transformierung der Dienstleistungsrichtlinien in das VersStG	24
1. Aufspaltung des Steuertatbestands in zwei getrennte Regelungskreise mit Wirkung ab 01.07.1990.	24
2. Neufassung von § 1 VersStG durch das VerkehrStÄndG mit Wirkung ab 01.01.2013	25
a) Neufassung von § 1 Abs. 2 VersStG durch das VerkehrStÄndG	25
b) Neufassung von § 1 Abs. 3 VersStG durch das VerkehrStÄndG	26
c) Neufassung von § 1 Abs. 4 VersStG durch das VerkehrStÄndG	26
B. Unionsrechtliche Harmonisierung durch die Dienstleistungsrichtlinien	27
C. Abgrenzung der VersSt zur USt.	29
D. Abgrenzung der VersSt zur FeuerschSt	34
E. Verhältnis von § 1 Abs. 1 VersStG zu § 1 Abs. 2 und 3 VersStG ..	37
F. § 1 Abs. 1 VersStG	39
I. Überblick	39
II. Zu den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen	39
1. Versicherungsverhältnis	39
a) Gegenstand eines Versicherungsverhältnisses.	39
b) Übernahme eines fremden Risikos/Abgrenzung zur Selbstversicherung.	43
aa) Selbstversicherung als Ausschlusskriterium für ein Versicherungsverhältnis	43
bb) Fester Selbstbehalt.	45
cc) Variabler Selbstbehalt.	47
c) Entstehung eines Versicherungsverhältnisses durch Vertrag oder auf sonstige Weise	49
d) Auseinanderfallen von VN und versicherter Person	50
aa) Versicherung für fremde/eigene Rechnung	50
bb) Versicherungsteuerliche Rechtsfolgen bei Einbeziehung einer versicherten Person	51

cc) Umsatzsteuerbefreiung der Verschaffung von Versicherungsschutz	53
dd) Ausweitung des Begriffs „Versicherungsentgelt“ bei entgeltlicher Verschaffung von Versicherungsschutz durch Einbeziehung in einen sog. nettoisierten Gruppenversicherungsvertrag	56
e) Versicherungsverhältnis bei Bündelung bzw. bei Verbundener Versicherung	60
f) Garantiezusagen	61
g) Einzelfälle	65
aa) Bestandsübertragung (§ 14 VAG).	65
bb) Forderungsausfallversicherung (Delkredereversicherung)	66
cc) „Ausfallbürgschaftsübernahme“ im Konzern	66
dd) Entgeltlicher Verzicht auf vertragliche Übertragung des Haftungsrisikos bei Leasing auf den Leasingnehmer	68
ee) Beistands-/Assistance-Versicherung	69
2. Versicherungsentgelt	71
3. Zahlung des Versicherungsentgelts	71
G. Aufspaltung des Steuergegenstands in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 VersStG	73
H. § 1 Abs. 2 VersStG	77
I. Überblick	77
II. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen von § 1 Abs. 2 S. 1 VersStG	78
1. Innerhalb des EWR niedergelassener VR.	78
2. Sondertatbestände der Risikobelegenheit, § 1 Abs. 2 S. 1 VersStG.	79
a) Versicherung von Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VersStG	79
aa) Unbewegliche Sachen und darin befindliche Sachen	79
bb) Risikobezug	82
cc) Örtliche Belegenheit des Gegenstands im Geltungsbereich des VersStG	84
b) Versicherung von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art, § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VersStG	86
aa) Fahrzeuge aller Art	86
bb) Eintragung in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register	87
cc) „Einzutragende Fahrzeuge“ i.S.v. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VersStG	88

dd) Risikobezug	89
ee) Mit Erteilung eines Unterscheidungskennzeichens . . .	90
ff) Bestimmung der Risikobelegenheit bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Seeschiffe . .	90
gg) Bestimmung der Risikobelegenheit bei der Ver- sicherung von Risiken mit Bezug auf Luftfahrzeuge . .	93
c) Versicherung von kurzfristigen Reiserisiken/Ferienrisiken, § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VersStG.	93
III. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen von § 1 Abs. 2 S. 2 VersStG	94
1. Anwendbarkeit des Auffangtatbestands	94
2. Die Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen	95
a) Andere als die in § 1 Abs. 2 S. 1 VersStG genannten Risiken oder Gegenstände.	95
b) Ansässigkeit des VN	98
aa) VN ist natürliche Person	98
bb) VN ist keine natürliche Person	100
aaa) Zum Begriffsinhalt „keine natürliche Person“ . .	100
bbb) Sitz/Betriebsstätte/entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht.	101
c) Risikobelegenheit bei Auseinanderfallen von VN und versicherter Person	103
d) Risikobelegenheit bei der Kautionsrückversicherung	105
I. § 1 Abs. 3 VersStG.	106
I. Einführung	106
II. Überblick	108
III. Die Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen	109
1. Außerhalb des EWR niedergelassener VR.	109
2. Die Tatbestandsalternativen von § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 VersStG	109
a) Ansässigkeit des VN, § 1 Abs. 3 Nr. 1 VersStG	109
aa) Voraussetzungen	109
bb) Risikobelegenheit bei Versicherung eines fremden Risikos	110
b) Belegenheit des versicherten Gegenstandes, § 1 Abs. 3 Nr. 2 VersStG	111
aa) Zum Begriff „Gegenstand“	111
bb) Versicherung des Gegenstands	112
cc) Zur Belegenheit des versicherten Gegenstands im Geltungsbereich des VersStG	113

dd)	Zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses	115
aaa)	Vorbemerkung	115
bbb)	Zeitpunkt der Begründung des Versicherungsverhältnisses	115
ccc)	Verlagerung des versicherten Gegenstands nach Begründung des Versicherungsverhältnisses	118
c)	Versicherungsverhältnis mit Bezug auf ein Unternehmen, eine Betriebsstätte oder eine sonstige Einrichtung, § 1 Abs. 3 Nr. 3 VersStG	119
aa)	Rechtsentwicklung	119
bb)	Voraussetzungen	120
cc)	Risikobelegenheit bei Auseinanderfallen von VN und versicherter Person	121
J.	Erstreckung des Geltungsbereichs des VersStG auf die ausschließliche Wirtschaftszone, § 1 Abs. 4 VersStG	122
I.	Sachlicher Anwendungsbereich	122
II.	Zeitlicher Anwendungsbereich	124
1.	Inkrafttreten von § 1 Abs. 4 VersStG	124
2.	Tatbestandsvoraussetzungen von § 12 Abs. 1 VersStG	125
K.	Zur Rechtslage gem. § 1 Abs. 2 bis 4 VersStG in der vom 01.07.1990 bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung	127
I.	Versicherungsverhältnisse mit innerhalb des EWR niedergelassenen VR (§ 1 Abs. 2 und 3 VersStG a.F.)	127
II.	Versicherungsverhältnisse mit außerhalb des EWR niedergelassenen VR (§ 1 Abs. 4 VersStG a.F.)	129

Literatur: *Armbrüster* in Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl. 2015; *Bruschke*, GrESt, KfzSt und andere Verkehrsteuern, 6. Aufl. 2011; *Bruschke*, Der Steuergegenstand bei der Versicherungsteuer, UVR 2009, 247; *Faust*, Beck'scher Onlinekommentar (BeckOK) BGB, Stand 01.08.2015; *Franz*, Versicherungsteuerliche Fallstricke bei Gruppenversicherungsverträgen, BB 2015, 610; v. *Fürstenwerth/Weiß*, Versicherungsalphabet, 10. Aufl. 2001; *Gambke/Flick*, VersStG, 4. Aufl. 1966; *Grünwald*, Anmerkung zu BFH-Urteil vom 19.06.2013 – II R 26/11, DStR 2013, 1730, 1733; *Haase*, Sind konzerninterne Ausfallbürgschaften versicherungsteuerpflichtig?, DStR 2014, 2008; *Heitmann*, BFH zur versicherungsteuerlichen Behandlung einer entgeltlichen Risikoabrede im Rahmen von Leasingverträgen, BB 2011, 1244; *Kaulbach*, Anmerkung zu EuGH-Urteil vom 21.02.2013 – C-242/11 „RVS Levensverzekeringen NV“, VersR 2013, 981; *Koss*, Anmerkung zu BFH-Urteil vom 17.12.2014 – II R 18/12 VersR 2015, 865; *Leipold* in Sölch/Ringleb, UStG 74. EL 2015; *Matthes*, Anmerkung zu Urteil des FG Köln vom 06.05.2014 – 2 K 430/11, EFG 2014, 2006; *Medert*, Änderung der Besteuerung von Versicherungsprämien zu Feuerversicherungen, DStR 2009, 1991; *Medert*, Änderungen bei der Versicherungsteuer ab 2013 im Überblick, DStR 2013, 496; *Medert*, Kautionsrückversicherung versicherungsteuerrechtlich Erstversicherung und deshalb nicht steuerbefreit, DStR 2013, 2315; *Medert*, BFH: Allein der geographische Ort bestimmt bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Gebäude die Risikobelegenheit, DStR 2014, 834; *Medert/Voß*, Ausweitung der versicherungsteuerlichen Begriffe „Versicherungsverhältnis“ und „Versicherungsentgelt“ bei Verschaffung von Versicherungsschutz durch Einbeziehung in sog. „nettoisierte“ Gruppenversicherungsverträge?, DStR 2015, 552; *Pahlke*, Praxis-Hinweise zu BFH-Urteil vom 19.06.2013 – II R 26/11, BFH/PR 2013, 383; *Pahlke*, Praxis-Hinweise zu BFH-Urteil vom 11.12.2013 – II R 53/11, BFH/PR 2014, 179; *Potsch*, Zur Versicherungsteuerpflicht bei der entgeltlichen Absicherung von Ausfallrisiken im Konzern, Ubg 2015, 477; *Schlange*, Deutsche Steuerhoheit bei innergemeinschaftlicher grenzüberschreitender Versicherung nur bei Belegenheit des versicherten Risikos in Deutschland, DStR 2010, 2562; *Schmidt*, VersStG, 2015; *Schmidt*, Sind konzerninterne Ausfallbürgschaften versicherungspflichtig?, DStR 2014, 2551; *Schmidt*, Versicherungsteuerpflicht der von Reiseveranstaltern vereinnahmten sog. Verkaufsaufschläge für Reiseversicherungen – Anmerkungen zu FG Köln vom 1.10.2014, 2 K 542/11 –, UVR 2015, 209; *Stangl* und *Brühl*, Anmerkung zu BFH-Beschluss vom 30.03.2015 - II B 79/14, DStR 2015, 1172; *Stöckel* in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 202. EL 2015; *Stresemann* in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2015; *Voß/Medert*, Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 5 VersStG – Keine Versicherungsteuer auf Versicherungsentgelte für Sportinvaliditätsversicherung, DStR 2015, 1852; *de Weerth*, Keine VersSt-Pflicht einer Garantiever sicherung für neu errichtete Industrieanlage im Ausland, DB 2014, 8; *de Weerth*, Versicherungsteuer bei Bürgschaften und Garantien?, DB 2014, 2679; *Welz*, Steuern auf Versicherungsprämien, 2013; *Wunschel/Kostboth*, VersStG 1937.

A. Rechtsentwicklung

I. Rechtsentwicklung bis zur Transformierung der Dienstleistungsrichtlinien in das VersStG

- 1 In der an die Rechtslage gem. Tarif-Nr. 12 des Reichsstempelgesetzes (RStG) 1913¹ anschließenden Fassung von § 1 VersStG 1922² unterlagen als Steuergegenstand „**Versicherungen**“ der VersSt, „welche im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder mit Personen abgeschlossen sind, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben“.
- 2 Bereits seinerzeit **entstand die Steuerschuld** gem. § 11 VersStG 1922 jeweils (erst) mit der Zahlung des Versicherungsentgelts. Laut Gesetzesbegründung bildete aber „die Versicherung als solche“ den Gegenstand der Besteuerung. Das sich daraus ergebende Spannungsverhältnis zwischen „Gegenstand der Steuer“ einerseits und „Entstehen der Steuerpflicht“ andererseits wurde, der VersSt als einer Verkehrsteuer Rechnung tragend, bereits mit dem VersStG 1937 bereinigt, indem als „Gegenstand der Steuer“ in § 1 Abs. 1 VersStG 1937³ die „**Zahlung des Versicherungsentgelts**“ definiert wurde:

Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses, ...

- 3 In der Begründung dazu⁴ wird ausgeführt:

Die Trennung des Gegenstands der Steuer von der Entstehung der Steuerschuld steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes. Die Entstehung der Steuerschuld ist eine Folge der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands. Nach § 3 Abs. 1 StAnpG entsteht die Steuerschuld, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Bei richtiger Abgrenzung des steuerlichen Tatbestands erübrigt sich also eine Bestimmung über die Entstehung der Steuerschuld.

Das neue Gesetz sieht den Gegenstand der Besteuerung nicht in dem Versicherungsverhältnis als solchem. Die Versicherungsteuer ist eine Verkehrsteuer. Die Verkehrssteuern sind an bestimmte Vorgänge des Rechtsverkehrs geknüpft. Die Versicherung als solche ist kein Rechts v o r g a n g, sondern ein auf eine gewisse Dauer berechnetes Rechtsverhältnis, ein Rechts z u s t a n d. Dieser Rechtszustand kann nicht Gegenstand der Besteuerung durch eine Verkehrsteuer sein.

1 Vom 03.07.1913, RGBl 1913, 639.

2 Vom 08.04.1922, RGBl 1922, 400.

3 Vom 09.07.1937, RGBl I 1937, 793, abgedr. in RStBl I 1937, 837.

4 RStBl 1937, 839.

Der auf dieser Begründung fußende Wortlaut von § 1 VersStG 1937 wurde unverändert in die Neubekanntmachung des Wortlauts des VersStG 1959⁵ übernommen und galt in dieser Fassung bis zum Ablauf des 30.06.1990 fort. 4

Mit der Aufspaltung des Tatbestands in zwei getrennt voneinander zu betrachtende Regelungskreise durch das Zweite Durchführungsgesetz/EWG zum VAG⁶ erfuhr § 1 im Zuge der Rechtsanpassung zur Schaffung eines innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehrs eine strukturelle Änderung. Durch Art. 4 dieses Gesetzes wurden die die Besteuerung von Versicherungsprämien regelnden Vorgaben der „Zweite Richtlinie des Rates vom 22.06.1988“⁷ (sog. **Zweite Dienstleistungsrichtlinie Schadenversicherung**) mit Wirkung ab 01.07.1990 in das VersStG **transformiert**.⁸ 5

Zur Sicherung eines gemeinschaftsweit freien Dienstleistungsverkehrs im Versicherungsbereich bestimmte die Zweite Dienstleistungsrichtlinie deshalb, dass sich die steuerliche Belastung der Versicherungsprämien der im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossenen Versicherungsverträge vorbehaltlich einer weitergehenden Harmonisierung des Steuerrechts **ausschließlich⁹ nach den Vorschriften desjenigen Mitgliedstaates¹⁰ richtet, in dem das versicherte Risiko belegen ist**. In Art. 2 Buchst. d) RL 88/357/EWG, dessen Regelungsgehalt inhaltlich **deckungsgleich in Art. 13 Nr. 13 RL 2009/138/EG¹¹** übernommen worden ist, ist geregelt, nach welchen Kriterien im Einzelfall zu bestimmen ist, in welchem Mitgliedstaat das versicherte Risiko belegen ist und welchem Mitgliedstaat damit insoweit das ausschließliche Recht zur Erhebung von Prämiensteuern zusteht. 6

Der Steuertatbestand in § 1 in der vor dem 01.07.1990 geltenden Fassung des VersStG 1959 stellte nicht auf die nach Richtlinienrecht definierte Belegenheit des versicherten Risikos, sondern darauf ab, dass der VN im Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts im Inland ansässig war oder dass sich bei der Versicherung eines Gegenstands dieser bei der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland befand. Demzufolge war zur Transformierung der prämienersteuerlichen Vorgaben des Richtlinienrechts eine diesem genügende Anpassung 7

5 Vom 25.05.1959, BGBl I 1959, 261, abgedr. in BStBl I 1959, 228; i.d.F. der Neubekanntmachung vom 24.07.1959, BStBl I 1959, 605.

6 Vom 28.06.1990, BGBl I 1990, 1249, abgedr. in BStBl I 1990, 341.

7 RL 88/357/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der RL 73/239/EWG, ABIEG, L 282, 3.

8 Vgl. BMF-Einführungsschreiben vom 26.09.1990 zu den Rechtsänderungen ab 01.07.1990 bei der VersSt und FeuerschSt, BStBl I 1990, 645.

9 Art. 25 RL 88/357/EWG; unverändert übernommen in Art. 46 RL 92/49 EWG (sog. Dritte Dienstleistungsrichtlinie Schadenversicherung) (ABIEG 1992, L 228, 1) und von dort inhaltlich unverändert übernommen in Art. 157 RL 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABIEU 2009, L 335, 1.

10 „Mitgliedstaat“ auch im Folgenden zu verstehen als „Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.

11 ABIEU 2009, L 335, 1.

sung von § 1 erforderlich. Der deutsche Gesetzgeber hat dazu die **Aufspaltung des Tatbestands von § 1** in die beiden Regelungskreise betreffend **innerhalb oder außerhalb des EWR** niedergelassene VR gewählt.

II. Rechtsentwicklung ab Transformierung der Dienstleistungsrichtlinien in das VersStG

1. Aufspaltung des Steuertatbestands in zwei getrennte Regelungskreise mit Wirkung ab 01.07.1990

- 8 Zielrichtung der RL 88/357/EWG ist, **den mit Geschäftssitz in der Gemeinschaft niedergelassenen Versicherungsunternehmen** zu erleichtern, ihre Dienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs auch in den Mitgliedstaaten zu erbringen, in denen sie nicht niedergelassen sind¹². Dem Transformierungsgebot dieser RL Folge leistend hat der Gesetzgeber mit dem Zweiten Durchführungsgesetz/EWG zum VAG¹³ mit Inkrafttreten am **01.07.1990** den Steuertatbestand in § 1 in zwei getrennt nebeneinander stehende Regelungskreise aufgespalten.¹⁴ Zur **Zuordnung** zu einem der beiden kam es allein darauf an, ob der VR **innerhalb oder außerhalb** des Gebiets der EWG niedergelassen war.
- 9 Um den Erfordernissen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) nachzukommen, bedurfte es einer diesem Abkommen entsprechenden Anpassung des Wortlauts des VersStG mit Ersetzung des „Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ (**EWR**)¹⁵ durch Art. 49 des am 01.01.1994 in Kraft getretenen EWR-Ausführungsgesetzes¹⁶.
- 10 Für **innerhalb** des Gebiets der EWG – und ab dem 01.01.1994 erweitert auf das Gebiet der Vertragsstaaten des EWR – **niedergelassene VR** galt § 1 Abs. 2 und Abs. 3 in der bis zum Ablauf des Jahres 2012 geltenden Fassung.
- 11 Für **außerhalb** der EWG/des EWR niedergelassene VR blieb es bei der seit dem VersStG 1937 geltenden Regelung durch deren Übernahme in § 1 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des Jahres 2012 geltenden Fassung.

12 Vgl. erster Erwägungsgrund zu RL 88/357/EWG, ABIEG, L 172, 1.

13 Vom 28.06.1990, BGBl I 1990, 1249, abgedr. in BStBl I 1990, 341.

14 Vgl. BMF-Einführungsschreiben vom 26.09.1990, BStBl I 1990, 645.

15 EWR im Weiteren insgesamt als Abkürzung verwendet für die Mitgliedstaaten der EU sowie der EWR-Vertragsstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen, vgl. BMF-Merkblatt zur VersSt und zur FeuerschSt vom 15.05.2014, BStBl I 2014, 871.

16 Vom 27.04.1993, BGBl I 1993, 512.

2. Neufassung von § 1 VersStG durch das VerkehrStÄndG mit Wirkung ab 01.01.2013

Mit dem VerkehrStÄndG vom 05.12.2012¹⁷ wurde § 1 strukturell neu gefasst. Die bisherigen Abs. 2 und 3 wurden in einem neuen Abs. 2 zusammengefügt. Der bisherige Abs. 4 wurde unter Anfügung einer zusätzlichen Tatbestandsvariante (§ 1 Abs. 3 Nr. 3), zu einem neuen Abs. 3. 12

Beide Neufassungen von Abs. 2 und Abs. 3 sind am 01.01.2013 in Kraft getreten.¹⁸ 13

Außerdem wurde der **Geltungsbereich des VersStG** in einem neuen Abs. 4 mit Geltung für Versicherungsentgelte, die sich auf Versicherungszeiträume ab dem 01.01.2014 beziehen¹⁹, auf die deutsche **ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ)** ausgeweitet. 14

a) Neufassung von § 1 Abs. 2 VersStG durch das VerkehrStÄndG

Die bis dahin in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 enthaltenen Regelungen zur Bestimmung der Risikobelegenheit bei den mit einem innerhalb des EWR niedergelassenen VR bestehenden Versicherungsverhältnissen sind inhaltlich durch das VerkehrStÄndG in § 1 Abs. 2 zusammengefügt worden. 15

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu unter „Allgemeiner Teil“:²⁰ 16

Unmittelbare Bezüge zum EU-Recht hat die Änderung des Versicherungsteuergesetzes nicht; den Regelungen der bereits in nationales Recht umgesetzten sog. Zweiten Schadenrichtlinie²¹ ... wird jedoch teilweise eindeutiger Geltung verschafft.

In der Begründung „Besonderer Teil“ wird zur Neufassung von § 1 Abs. 2 ausgeführt:²² 17

Die strukturelle Änderung von § 1 Abs. 2 unter Einbeziehung des bisherigen Abs. 3 dient lediglich der Klarstellung. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen eines der in Satz 1 genannten besonderen Risiken eine Anwendung des Grundtatbestands ausscheidet. Es wird durch die geringfügige Umformulierung verdeutlicht, dass die in Satz 1 geregelten Sondertatbestände Vorrang vor dem in Satz 2 geregelten Grundtatbestand haben. Dies entspricht den EG-Richtlinien 88/357/EWG und 92/49/EWG sowie der diese Richtlinien ablösenden Richtlinie 2009/138/EG ..., wonach Versicherungsverhältnisse mit EU/EWR-Versicherern

17 BGBl I 2012, S. 2431, abgedr. in BStBl I 2012, 1242.

18 Art. 4 Abs. 3 VerkehrStÄndG.

19 § 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 VerkehrStÄndG.

20 BT-Drs 17/10039, S. 16.

21 RL 88/357/EWG.

22 BT-Drs 17/10039, S. 17.

bei Verwirklichung bestimmter Sondertatbestände unabhängig vom Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers steuerbar sind.

Der Inhalt des alten Absatzes 3 ist in dem neuen Absatz 2 aufgegangen.

b) Neufassung von § 1 Abs. 3 VersStG durch das VerkehrStÄndG

- 18 In der Neufassung von § 1 Abs. 3 wird bei Versicherungsverhältnissen mit **außerhalb des EWR** niedergelassenen VR unter dessen Nrn. 1 und 2 der seit dem VersStG 1937 unverändert fortgeltende Steuertatbestand weitergeführt. Steuerbarkeit der Zahlung des Versicherungsentgelts liegt danach vor, wenn der VN bei dessen Zahlung im Geltungsbereich des VersStG ansässig ist oder wenn sich der versicherte Gegenstand zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Geltungsbereich des VersStG befand.
- 19 In § 1 Abs. 3 Nr. 3 findet sich ein mit dem VerkehrStÄndG in das Gesetz aufgenommener Steuertatbestand zur Erfassung derjenigen Fälle, in denen sich das mit einem außerhalb des EWR niedergelassenen VR bestehende Versicherungsverhältnis auf ein Unternehmen, eine Betriebsstätte oder eine sonstige Einrichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar oder mittelbar bezieht.
- 20 In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt:²³

Absatz 3 – neu – entspricht im Wesentlichen dem Absatz 4 des alten Rechts. Mit dem Anfügen einer neuen Nummer 3 wird das Grundprinzip der Besteuerung nach der Belegenheit des Risikos für Fälle mit Versicherern aus Drittstaaten ausdrücklich gesetzlich geregelt. Dies erfasst insbesondere Fälle der Konzernversicherungen, bei denen von den Anlagen oder Mitarbeitern deutscher Unternehmen/Betriebsstätten unmittelbar oder mittelbar ausgehende Gefahren beispielsweise mittels einer Betriebsstättenhaftpflichtversicherung oder einer Berufshaftpflichtversicherung abgesichert werden, das Risiko also im Inland belegen ist, der Versicherungsvertrag jedoch von einem Unternehmen mit einem Drittlandversicherer abgeschlossen wird.

c) Neufassung von § 1 Abs. 4 VersStG durch das VerkehrStÄndG

- 21 § 1 Abs. 4 beinhaltet eine Neuregelung, mit der der Geltungsbereich des VersStG über das staatsrechtliche Territorium der Bundesrepublik hinausreichend auf das Gebiet der sich gem. SRÜ²⁴ jenseits des deutschen Küstenmeeres in internationales Seegebiet erstreckenden deutschen **ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)** ausgeweitet wird.

²³ BT-Drs 17/10039, S. 17.

²⁴ UN-Seerechtsübereinkommen vom 10.12.1982, BGBl II 1994, 1798 ff.; Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik in der Nord- und Ostsee vom 25.11.1994, BGBl II 1994, 3770.

Die Gesetzesbegründung dazu lautet:²⁵

22

Gemäß Artikel 60 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens – SRÜ – (BGBl. II 1994, S. 1798 ff.), dem Deutschland per Proklamation 1994 beigetreten ist, hat der Küstenstaat über die in der sogenannten ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) – nach SRÜ ein Gebiet jenseits des Küstenmeeres bis zu einer Erstreckung von 200 Seemeilen ab der Basislinie – befindlichen künstlichen Anlagen und Bauwerke ausschließliche Hoheitsbefugnisse einschließlich derjenigen in Bezug auf Zoll- und sonstige Finanzgesetze. Mit Absatz 4 wird nunmehr für den Bereich des Versicherungssteuerrechts von dieser Befugnis ausdrücklich Gebrauch gemacht und die Geltung des Versicherungsteuergesetzes in der deutschen AWZ ab Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2013 angeordnet.

Die Ausweitung des Geltungsbereichs des VersStG auf die deutsche AWZ gem. § 1 Abs. 4 ist abweichend vom Regierungsentwurf nicht bereits am 01.01.2013, sondern erst am **01.01.2014 in Kraft getreten** (Art. 4 Abs. 2 VerkehrStÄndG). Dies sollte lt. Gesetzesbegründung zu § 12 Abs. 1 der Rechtssicherheit dienen (vgl. § 12 Rn. 4).

Gem. § 12 Abs. 1 ist § 1 Abs. 4 für Versicherungsentgelte anzuwenden, die sich auf **Versicherungszeiträume** ab dem 01.01.2014 beziehen. 24

B. Unionsrechtliche Harmonisierung durch die Dienstleistungsrichtlinien

Die der Herstellung und Erleichterung der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft dienenden Dienstleistungsrichtlinien²⁶ beinhalten – anders als die RL zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die USt²⁷ **keine materiell-rechtliche Steuerharmonisierung** auf dem Gebiet der Prämienbesteuerung. Sie beinhalten lediglich eine Beschränkung des Rechts eines Mitgliedstaates zur Besteuerung von Versicherungsprämien 25

- für den Bereich der „Nichtlebensversicherung“ (Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung) ausschließlich²⁸ in dem Mitgliedstaat, „in dem das Risiko belegen ist“ (Art. 13 Nr. 13 RL 2009/138/EG)

bzw.

- für den Bereich der Lebensversicherung ausschließlich²⁹ im „Mitgliedstaat der Verpflichtung“ (Art. 13 Nr. 14 RL 2009/138/EG).

25 BT-Drs 17/10039, S. 17.

26 Vgl. zweiter Erwägungsgrund RL 2009/138/EG, ABIEU 2009, L 335, 1.

27 RL 77/388/EWG, ABIEG 1977, L 145, 1 (Sechste MwStRL); neugefasst durch RL 2006/112/EG, ABIEU 2006, L 347, 1 (MwStSystRL).

28 Art. 157 Abs. 1 S. 1 RL 2009/138/EG.

29 Art. 157 Abs. 1 S. 1 RL 2009/138/EG.

- 26 Da eine materiell-rechtliche Harmonisierung der Prämienbesteuerung im Gemeinschaftsgebiet angesichts der unterschiedlichsten Prämiensteuersysteme mit z.T. erheblicher budgetärer Bedeutung nicht zu erzielen war, wurde auf diese Weise nach Art eines multilateralen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dem Mitgliedstaat der Risikobelegenheit bzw. dem Mitgliedstaat der Verpflichtung das ausschließliche Recht zur Besteuerung der in seinem Territorium belegenen Risiken zugewiesen. Die Ausformung und Durchsetzung³⁰ des dem Mitgliedstaat insoweit zugewiesenen **ausschließlichen Prämienbesteuerungsrechts** erfolgt nach dessen Prämiensteuer- und Verfahrensrecht. Ungeachtet der unionsrechtlich vollzogenen Ausweitung des Gemeinsamen Marktes auf den innergemeinschaftlich freien Dienstleistungsverkehr auch für Versicherungsdienstleistungen bleibt somit die Besteuerung von Versicherungsprämien **nationales Prämiensteuerrecht**. Dies bedeutet zugleich, dass in den Fällen, in denen sich die „Risikobelegenheit“ gestalten lässt, Mitgliedstaaten mit niedriger oder keiner Prämienbesteuerung im innergemeinschaftlichen Wettbewerb im Vorteil sind.
- 27 Lediglich die Begriffsdefinition der „Risikobelegenheit“ bzw. des „Mitgliedstaats der Verpflichtung“ ist gemeinschaftsweit auch mit prämiensteuerlicher Wirkung einheitlich nach den für das Aufsichtsrecht geltenden Kriterien des in der Solvabilitätsrichtlinie³¹ fixierten Rechts des freien Dienstleistungsverkehrs normiert.
- 28 Weder aus dem Wortlaut von Art. 13 Nr. 13 und Nr. 14 RL 2009/138/EG noch aus dem übrigen Wortlaut der RL ist zu entnehmen, dass sich Nr. 13 nur auf den Bereich der „Nichtlebensversicherung“ und Nr. 14 nur auf den Bereich der Lebensversicherung bezieht. Eine derartige Zuordnung ergibt sich jedoch aus der historischen Entwicklung der Richtlinien:
- 29 Die RL 2009/138/EG beinhaltet die Zusammenfassung der Harmonisierungsregelungen für die zuvor in nach Lebensversicherung³² und nach „Nichtlebensversicherung“³³ getrennt geregelten RL. Art. 13 Nr. 13 RL 2009/138/EG entspricht inhaltlich Art. 2 d) der aufgehobenen, nur auf die „Nichtlebensversicherung“ ausgerichteten RL 88/357/EWG. Art. 13 Nr. 14 RL 2009/138/EG entspricht Art. 1 Abs. 1 g) der aufgehobenen, nur auf die Lebensversicherung ausgerichteten RL 2002/83/EG.

30 Art. 157 Abs. 3 RL 2009/138/EG.

31 RL 2009/138/EG, ABIEU 2009, L 335, 1.

32 Erste bis Dritte RL Lebensversicherung: RL 79/267/EWG, RL 90/619/EWG, RL 92/96/EWG, zusammengefasst in RL 2002/83/EG.

33 Erste bis Dritte RL Schadenversicherung: RL 73/239/EWG, RL 88/357/EWG, RL 92/49/EWG.

C. Abgrenzung der VersSt zur USt

Sowohl die VersSt als auch die USt zählen zu den an bestimmte Vorgänge im Rechtsverkehr anknüpfenden Verkehrsteuern. Steuersystematisch handelt es sich bei der VersSt um eine an den Rechtsvorgang der „Zahlung des Versicherungsentgelts“ anknüpfende Verkehrsteuer, mit der der „Geldumsatz“ im Versicherungswesen³⁴ besteuert wird. Abzugrenzen ist die VersSt damit von der gemeinschaftsweit **materiell-rechtlich harmonisierten USt**, der generell Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt unterliegen³⁵.

Versicherungsumsätze sind als Dienstleistungen gegen Entgelt grds. **umsatzsteuerlich steuerbar**³⁶, aber gem. § 4 Nr. 10a) UStG³⁷ ausdrücklich **von der USt befreit**. Zu dem von der Steuerbefreiung umfassten Versicherungsumsatz zählen auch die Leistungen, die darin bestehen, dass anderen Personen **Versicherungsschutz verschafft**³⁸ wird.³⁹

Gem. Art. 401 RL 2006/112/EG⁴⁰ bleibt es den Mitgliedstaaten allerdings ungeachtet dieser umsatzsteuerlichen Steuerbefreiung unbenommen, nach eigenen Prämiensteuergesetzen Abgaben auf Versicherungsverträge zu erheben, vorausgesetzt diese weisen nicht die wesentlichen Merkmale der USt i.S.d. MwStSystRL auf.⁴¹

Nach der Rechtsprechung des EuGH wird die MwSt von vier wesentlichen Merkmalen bestimmt:⁴²

- Allgemeine Geltung der Steuer für alle sich auf Gegenstände und Dienstleistungen beziehenden Geschäfte
- Festsetzung ihrer Höhe proportional zum Preis, den der Steuerpflichtige als Gegenleistung für die Gegenstände und Dienstleistungen erhält

34 Vgl. bereits RFH-Urteil vom 15.03.1927 – II A 51/17, zit. nach amtl. Begründung zu § 1 VersStG 1937; ständige Rechtsprechung BFH-Urteil vom 29.04.1964 – II 187/60 U, BStBl III 1964, 418, VersR 1964, 1032; vom 14.10.1964 – II 175/61 U, BStBl III 1964, 667, VersR 1965, 146; vom 16.12.2009 – II R 44/07, BStBl II 2010, 1097; vom 13.12.2011 – II R 26/10, BStBl II 2013, 596.

35 § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG; Art. 2 Abs. 1a), 1c) i.V.m. Art. 14, Art. 24 RL 2006/112/EG – MwStSystRL.

36 Vgl. Art. 9 Abs. 2 e) fünfter Spiegelstrich RL 77/388/EWG, übernommen in Art. 56 Abs. 1 e) RL 2006/112/EG.

37 § 4 Nr. 10a) UStG i.V.m. Art. 13 B a) RL 77/388/EWG („Sechste MwStRL“), inhaltlich unverändert übernommen in Art. 135 Abs. 1a) RL 2006/112/EG; einer „nochmaligen“ Transformierung des bereits in das UStG transformierten Unionsrechts bedurfte es nicht, vgl. 66. Erwägungsgrund RL 2006/112/EWG.

38 Vgl. § 43 VVG.

39 § 4 Nr. 10. b) UStG, bestätigt durch EuGH-Urteil vom 25.02.1999 – C-349/96 „CPP“, Rn. 22, VersR 1999, 1129; EuGH-Urteil vom 17.01.2013 – C-224/11 „BGZ Leasing“ Rn. 59; Tz. 4.10.2 UStAE vom 01.10.2010, BStBl I 2010, 846, 963.

40 Zuvor: Art. 33 RL 77/388/EWG.

41 EuGH-Urteil vom 03.10.2006 – C-475/03 „Banca Popolare“ Rn. 26, m.w.N.

42 EuGH-Urteil vom 03.10.2006 – C-475/03 „Banca Popolare“ Rn. 28.

- Erhebung der Steuer auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe einschließlich der Einzelhandelsstufe, ungeachtet der Zahl der vorher bewirkten Umsätze
 - Abzug der auf den vorhergehenden Stufen bereits entrichteten Beträge von der vom Steuerpflichtigen geschuldeten Steuer, so dass sich die Steuer auf einer bestimmten Stufe nur auf den auf dieser Stufe vorhandenen Mehrwert bezieht und die Belastung letztlich vom Verbraucher getragen wird.
- 34** Da die VersSt keine allgemeine Geltung für alle wirtschaftlichen Vorgänge in Deutschland hat und ihr eine den Vorsteuerabzug der VersSt ermöglichende Regelung fehlt, hat sie nicht den Charakter einer MwSt.⁴³ Das Art. 401 RL 2006/112/EG inzidenter zu entnehmende Verbot der Einführung oder Beibehaltung einer der USt (i.S.d. MwSt-Systems) entsprechenden Steuer zur Erhebung von Abgaben auf Versicherungsverträge steht demzufolge der Erhebung von VersSt auf Versicherungsumsätze nicht entgegen.⁴⁴
- 35** Gem. Art. 135 Abs. 1a) RL 2006/112/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Versicherungsumsätze von der USt zu befreien. In Übereinstimmung damit befreit § 4 Nr. 10a) UStG die **Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses**. Die USt-Befreiung erstreckt sich dabei sowohl auf die Entrichtung des Versicherungsentgelts durch den VN als auch auf die Gewährung des Versicherungsschutzes in Gestalt der Übernahme des Versicherungswagnisses sowie die Erbringung der Versicherungsleistung bei Eintritt des Versicherungsfalls.⁴⁵ Einer USt-Befreiung der von der VersSt erfassten Zahlung des Versicherungsentgelts (des „Geldumsatzes“) bedurfte es nicht, denn das vom VN als Gegenleistung für die Dienstleistung Versicherungsschutz zu zahlende und gezahlte **Versicherungsentgelt** käme umsatzsteuerlich lediglich als Bemessungsgrundlage i.S.v. § 10 Abs. 1 UStG in Betracht. Insoweit fehlt es bei dem von der VersSt erfassten Tatbestand der bloßen Zahlung bereits an einem Umsatz im umsatzsteuerlichen Sinne und damit an der Steuerbarkeit dieses für die VersSt maßgeblichen „Geldumsatzes“. Letzterer vom RFH⁴⁶ geprägter und vom BFH⁴⁷ fortgeführter Begriff des „Geldumsatzes“ ist folglich nicht umsatzsteuerlich zu verstehen, sondern lediglich als Umschreibung allein für den der Wagnisübernahme durch den VR gegenüberstehenden Verkehrsakt der Hingabe der Gegenleistung, die die Bemessungsgrundlage der VersSt bildet.

43 BFH-Beschluss vom 23.11.2010 – V B 119/09, BFH/NV 2011, 460; FG München Urteil vom 16.06.2010 – 4 K 2019/08, EFG 2011, 90 mit Verweis auf das EuGH-Urteil vom 29.04.2004 zur britischen Prämiensteuer in der Sache C-308/01 „Gil Insurance“ Rn. 33, 35.

44 EuGH-Urteil vom 03.10.2006 – C-475/03 „Banca Popolare“; BFH-Beschluss vom 23.11.2010 – V B 119/09, BFH/NV 2011, 460, Abschn. 1b) bb).

45 FG München Urteil vom 16.06.2010 – 4 K 2019/08, EFG 2011, 90.

46 RFH-Urteil vom 30.10.1925 – II A 524/25, RFHE 17, 236.

47 BFH-Urteil vom 13.12.2011 – II R 26/10, BStBl II 2013, 596.

Der die VersSt auslösende Tatbestand besteht also rechtstechnisch nicht in der Erbringung einer unternehmerischen Leistung durch den VR – etwa in Gestalt der Übernahme des versicherten Risikos – sondern allein in der Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines Versicherungsverhältnisses.⁴⁸ Da es sich bei der USt-Befreiung allerdings um einen gemeinschaftsweit einheitlich geltenden, von den nationalen Prämiensteuersystemen und deren Tatbestandsvoraussetzungen losgelösten Befreiungstatbestand handelt, war er so weit zu fassen, dass als Versicherungsumsätze sämtliche Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses (unter Einschluss der Gegenleistung) umfasst sind. 36

Gem. Art. 135 Abs. 1a) RL 2006/112/EG befreien die Mitgliedstaaten folgende Umsätze von der Steuer: 37

Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschl. der dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden.

§ 4 Nr. 10 a) UStG beinhaltet die Transformierung dieser unionsrechtlich bindend materiell-rechtlich harmonisierten Normierung. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH⁴⁹ handelt es sich bei diesen Steuerbefreiungen um **autonome Begriffe des Unionsrechts**⁵⁰, die eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems vermeiden sollen. Sie sind deshalb gemeinschaftsweit einheitlich auszulegen. 38

Eine Definition des Begriffs der Versicherungsumsätze enthält die RL nicht. Die Kommission hat einen Entwurf zur Änderung der RL 2006/112/EG⁵¹ mit einer Definition dazu vorgelegt: 39

„Versicherung und Rückversicherung“ ist eine vertragliche Verpflichtung, wonach eine Person gegen Zahlung einer anderen Person im Falle des Eintretens des Versicherungsfalls eine in der Verpflichtung festgelegte Entschädigungs- oder Versicherungsleistung zu erbringen hat.

Dieser Vorschlag wurde bisher nicht angenommen. In dieser Form ist der Entwurf u.E. unvollständig. Insbesondere lässt er ein das Versicherungsgeschäft kennzeichnenden Bezug zu einem auf Ausgleich im Kollektiv nach dem Gesetz der großen Zahlen angelegten Risikoausgleich vermissen (vgl. § 1 Rn. 71). 40

Maßgeblich für die umsatzsteuerliche Steuerbefreiung von „**Versicherungsumsätzen**“ ist in letzter Instanz allein deren Auslegung durch den EuGH. Danach ist das Wesen eines Versicherungsumsatzes, dass der VR sich verpflichtet, dem Versicherten gegen vorherige Zahlung einer Prämie beim Eintritt des Versiche- 41

48 Vgl. FG München Urteil vom 16.06.2010 – 4 K 2019/08, EFG 2011, 90, m.w.N.

49 Vgl. EuGH-Urteil vom 03.03.2005 – C-472/03 „Arthur Andersen & Co“ Rn. 25, VersRAI 2006, 2 L, m.w.N.

50 EuGH-Urteil vom 20.11.2003 – C-8/01 „Taksatorringen“ Rn. 37, VersRAI 2004, 18.

51 KOM[2007] 474 endgültig/2 vom 20.02.2008, EUR-Lex 52007PC0747R(01).

rungsfalls die bei Vertragsschluss vereinbarte Leistung zu erbringen.⁵² Dazu stellt der EuGH ausdrücklich fest, dass es keinen Grund gibt, den Begriff „Versicherung“ in der Sechsten MwSt-Richtlinie⁵³ anders als in der Versicherungsrichtlinie⁵⁴ zu verstehen.⁵⁵

- 42 Zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen betreffend die Verschaffung von Versicherungsschutz vgl. § 1 Rn. 125 ff.
- 43 Die im Rahmen dieses autonomen Begriffs des Unionsrechts generell für Versicherungsumsätze geltende umsatzsteuerliche Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Definition eines Versicherungsumsatzes bzw. eines Versicherungsverhältnisses „i.S.d. VersStG“. Die **begriffliche Einschränkung** in § 4 Nr. 10 a) UStG auf „Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses i.S.d. VersStG“ steht mit dieser aus dem UStG 1934 vom 16.10.1934⁵⁶ in das UStG vom 29.06.1951⁵⁷ und von dort in das UStG 1968 vom 29.05.1967⁵⁸ übernommenen und seither mit dieser Begrenzung auf den versicherungsteuerlichen Begriffsinhalt fortgeschriebenen umsatzsteuerlichen Befreiungsnorm mit dem höherrangigen Unionsrecht (Art. 135 Abs. 1 a) RL 2006/112/EG) **nicht im Einklang**.⁵⁹ § 4 Nr. 10 a) UStG ist demzufolge richtlinienkonform ohne diese begriffliche Beschränkung auf ein Versicherungsverhältnis „im Sinne des VersStG“ auszulegen. Lässt das Unionsrecht keinen Umsetzungsspielraum, sondern macht es zwingende Vorgaben, so gilt dies auch für die Auslegung der zugehörigen innerstaatlichen Rechtsvorschrift.⁶⁰
- 44 Demzufolge kommt auch in Fällen, in denen (wie z.B. wegen der Negativfiktion in § 2 Abs. 2) ein (steuerbares) Versicherungsverhältnis i.S.d. VersStG nicht gegeben ist⁶¹, umsatzsteuerlich gleichwohl für die Versicherungsumsätze der unionsrechtlich als Versicherungszweige anerkannten Versicherungen⁶² die Steuerbefreiung gem. Art. 135 Abs. 1 a) RL 2006/112/EG zum Zuge (vgl. zur Kautionsversicherung § 2 Rn. 51).

52 So auch bereits EuGH-Urteile vom 25.02.1999 – C-349/96 „CPP“ Rn. 17, VersR 1999, 1129; vom 08.03.2001 – C-240/99 „Skandia“ Rn. 37; vom 17.01.2013 – C-224/11 „BGZ Leasing“ Rn. 58, m.w.N.

53 RL 77/388/EWG „Sechste MwStRL“; diese ist inhaltsgleich in die MwStSystRL (RL 2006/112/EG) übernommen worden.

54 Erste RL Nichtlebensversicherung 73/239/EWG, ABIEG 1973, L 282, 3, i.d.F. der RL 84/641/EWG, ABIEG 1984, L 339, 21.

55 EuGH-Urteil vom 25.02.1999 – C-349/96 „CPP“ Rn. 18, VersR 1999, 1129; jüngst angezweifelt von GA Szpunar in den Schlussanträgen vom 04.02.2015 zu C-584/13, Fn. 7 zu Rn. 14.

56 RGBI I 1934, 942; abgedr. in RStBI 1934, 1166.

57 BGBl I 1951 I, 418.

58 BGBl I 1967, 545; abgedr. in BStBI I 1967, 224.

59 Art. 135 Abs. 1 a) RL 2006/112/EG, zuvor gleichlautend Art. 13 B a) RL 77/388/EWG.

60 Vgl. BFH-Beschluss vom 23.11.2010 – V B 119/09, BFH/NV 2011, 460, Abschn. 2.

61 Vgl. BFH-Urteil vom 19.06.2013 – II R 26/11, BStBI II 2013, 1060.

62 RL 2009/138/EG, Anhang I – Versicherungszweige der Nichtlebensversicherung – RL 91/674/EWG, ABIEG 1991, L 374/7, Anhang II – Lebensversicherungszweige.

Der grds. von der USt als Versicherungsumsatz⁶³ umfasste, im Versicherungsvertrag gründende **umsatzsteuerbare** und als solcher ausdrücklich von der USt befreite Leistungsaustausch der vom VR gegen Gegenleistung erbrachten Leistung „Versicherungsschutz“ ist nicht deckungsgleich mit dem vom VersStG lediglich erfassten Verkehrsakt der **versicherungsteuerbaren⁶⁴ Zahlung des Versicherungsentgelts**, das die Gegenleistung für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses i.S.v. §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und 2 ist: 45

Unter „Versicherungsumsatz“ i.S.d. Umsatzsteuerrechts und dessen Befreiung gem. § 4 Nr. 10 a) und Nr. 10b)⁶⁵ UStG fallen auch die nicht zum Versicherungsentgelt i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 3 und 4 zählenden⁶⁶, ihre Rechtsgrundlage im Versicherungsvertrag findenden Leistungen des VR. Versicherungsteuerlich zählen sie nicht zum Versicherungsentgelt und sind demzufolge nach § 1 nicht steuerbar. Gleichwohl sind sie von der USt befreit. 46

Die vom RFH⁶⁷ (nicht entscheidungsrelevant) zur USt angestellte Parallelbetrachtung, dass im Versicherungsvertrag gründende Leistungen des VN an den VR, die nicht zum Versicherungsentgelt zählen und deswegen nicht steuerbar nach VersStG sind, deshalb umsatzsteuerpflichtig seien, ist spätestens seit der Transformierung der uneingeschränkten Steuerbefreiung von Versicherungsumsätzen als autonomer Begriff des Unionsrechts durch Art. 135 Abs. 1 a) 2006/112/EG in deutsches Recht überholt⁶⁸. 47

63 Vgl. Art. 135 Abs. 1 a) RL 2006/112/EG i.V.m. § 4 Nr. 10 a) UStG.

64 Sofern mit Blick auf „Risikobelegenheit“ i.S.v. Art. 13 Nr. 13 bzw. auf „Mitgliedstaat der Verpflichtung“ i.S.v. Art. 14 i.V.m. Art. 157 RL 2009/138/EG Steuerbarkeit in Deutschland gegeben ist.

65 Vgl. dazu die EuGH-Rechtsprechung zur „Verschaffung von Versicherungsschutz“ als Unterfall eines Versicherungsumsatzes i.S.v. Art. 13 5 Abs. 1 lit. a) RL 2006/112/EG in C-349/96 „CPP“, VersR 1999, 1129 und C-224/11 „BGZ Leasing“.

66 Vgl. das noch zum UStG 1951 ergangene BFH-Urteil vom 15.06.1965 – V 67/63 U, BStBI III 1965, 543, VersR 1965, 1013.

67 RFH-Urteil vom 29.04.1930 – II A 199/30, RStBI 1930, 370; vom BFH im Urteil vom 13.07.1972 – V R 33/68, BFHE 107, 60, VersR 1973, 335, zur Rechtslage gem. UStG 1951 fortgeführt.

68 A.A. Schmidt, VersStG, § 2 Rn. 61, und Welz, Steuern auf Versicherungsprämien, Tz. 1.20, S. 101; vgl. dazu auch § 2 Rn. 52.

D. Abgrenzung der VersSt zur FeuerschSt

- 48 Das FeuerschStG vom 21.12.1979⁶⁹ beinhaltet die im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern mit Wirkung ab 1980 als Bundesgesetz in Kraft gesetzte Neuregelung des nach 1945 in Gestalt von Feuerschutzsteuergesetzen der Länder fortgeltenden Feuerschutzsteuergesetzes vom 01.02.1939⁷⁰.
- 49 Die FeuerschSt unterscheidet sich von der VersSt vor allem insoweit, als
- das Aufkommen daraus⁷¹ – anders als das allein dem Bund zustehende VersSt-Aufkommen⁷² – gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG ausschließlich den Ländern zu- steht,
 - Steuerschuldner hier nicht der VN, sondern der VR ist und
 - Steuergegenstand hier nicht die Zahlung des Versicherungsentgelts ist, sondern die Entgegennahme des Versicherungsentgelts.
- 50 Abgesehen davon weist das FeuerschStG eine deutliche Nähe zum VersStG auf, denn die maßgeblichen Begriffe „Versicherung“, „Versicherungsverhältnis“, „Versicherungsentgelt“, „versicherter Gegenstand“ usw. werden in beiden Gesetzen mit übereinstimmendem Inhalt verwendet. In § 1 Abs. 3 FeuerschStG ist ausdrücklich geregelt: „Für die Steuerpflicht gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 des VersStG entsprechend“. Damit gilt auch für das FeuerschStG die im VersStG vorgenommene Differenzierung bei der Steuerbarkeit nach der Niederlassung des VR innerhalb oder außerhalb des EWR mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen.
- 51 Auch die FeuerschSt zählt mit ihrem an den Verkehrsakt der „Entgegennahme des Versicherungsentgelts“ durch den VR anknüpfenden Steuergegenstand zu den **Verkehrsteuern**, hat aber wegen ihrer von den Ländern sicherzustellenden Funktion⁷³ zur **Finanzierung eines wirksamen Brandschutzes**⁷⁴ eher den Charakter einer zweckgebundenen Abgabe als denjenigen einer der allgemeinen Haushaltsfinanzierung dienenden Steuer. Im Anwendungsbereich der innergemeinschaftlich die Steuerhoheit der Bundesrepublik auf die in Deutschland belegenen Risiken beschränkenden RL 2009/138/EG wird die FeuerschSt deshalb in Art. 157 Abs. 1 unter den „steuerähnlichen Abgaben“ („parafiscal charges“ bzw. „taxes parafiscales“) erfasst.

69 BGBl I 1979, 2353, abgedr. in BStBl I 1980, 57.

70 RGBl I 1939, 113; abgedr. in RStBl 1939, 241.

71 FeuerschSt-Aufkommen 2013: 394 Mio €, BMF Datensammlung zur Steuerpolitik – Ausgabe 2013, S.13.

72 VersSt-Aufkommen 2013: 11,575 Mrd. €, BMF Datensammlung zur Steuerpolitik – Ausgabe 2013, S. 12.

73 BT-Drs 8/2172 Anlage 2, S. 12.

74 Vgl. Begründung zum FeuerschStG 1979, BT-Drs 8/2172, S. 8.

In Übereinstimmung mit ihrer Funktion zur Finanzierung eines wirksamen Brand- 52
schutzes waren im FeuerschStG 1939 nur **Feuerversicherungen** erfasst. Mit
dieser tatbestandlichen Beschränkung auf Feuerversicherungen wurden aller-
dings die unter Einschluss einer Feuerversicherung ursprünglich als „Bündelun-
gen“ mehrerer Versicherungen angebotenen Versicherungsformen nicht mehr
erfasst, nachdem sich diese in Gestalt der VGV und der VHV zu anerkannten⁷⁵
eigenständigen, sich über unterschiedliche Risiken erstreckenden „selbstständigen
Einheitsversicherungen“ entwickelt hatten.⁷⁶ Um den daraus resultierenden
Steuerausfall zu kompensieren, wurde im FeuerschStG 1979 der Steuertatbe-
stand in § 3 FeuerschStG ausdrücklich erweitert. Neben Feuerversicherungen
wurden VGV und VHV mit einem jeweils pauschal ermittelten „Feueranteil“ (VGV
mit 25% und VHV mit 20% des Versicherungsentgelts) der FeuerschSt unterwor-
fen.

Als vom VR zu tragende Steuer ist die FeuerschSt integraler Bestandteil des die 53
einheitliche Bemessungsgrundlage von FeuerschSt und VersSt bildenden, vom
VN zu zahlenden Versicherungsentgelts i.S.v. §§ 1 Abs. 1; 3 Abs. 2 FeuerschStG
1979 und §§ 1 Abs. 1; 3 Abs. 1 VersStG. Sie steht damit eigenständig neben
der die Zahlung des Versicherungsentgelts erfassenden VersSt. Wegen der un-
terschiedlichen Anknüpfungspunkte beider Steuern i.V.m. der unterschiedlichen
Steuerschuldnerschaft ergibt sich trotz dieses Nebeneinanders allerdings inso-
fern ein **Steuerkumulierungseffekt**, als die gemeinsame Bemessungsgrundlage
„Versicherungsentgelt“ die vom VR zu tragende FeuerschSt bereits einschließt.
Daraus resultiert wirtschaftlich betrachtet auf Seiten der VersSt eine Erhebung
von VersSt auf FeuerschSt und auf Seiten der FeuerschSt ebenfalls ein kumu-
lierter Steuerbelastungseffekt in Gestalt von FeuerschSt auf FeuerschSt, da in
der einheitlichen Bemessungsgrundlage „Versicherungsentgelt“ für FeuerschSt
und VersSt die vom VR zu tragende FeuerschSt-Last bereits berücksichtigt und
enthalten ist und damit zugleich einen Teil der Bemessungsgrundlage auch für
die FeuerschSt bildet.⁷⁷

75 Vgl. Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11.07.1973,
BGBl I 1973, 1209.

76 Vgl. Begründung zum FeuerschStG 1979, BT-Drs 8/2172, S. 8.

77 Vgl. Medert, DStR 2009, 1991.

- 54 Mit der im Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform⁷⁸ erfolgten Neuordnung des Verhältnisses von FeuerschSt und VersSt hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 01.07.2010 diese Überschneidung durch prozentuale Aufspaltung der für beide Steuerarten geltenden einheitlichen Bemessungsgrundlage entflochten. Seitdem ist Bemessungsgrundlage der FeuerschSt
- bei Feuerversicherungen i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FeuerschStG ein Anteil von 40% des Versicherungsentgelts,
 - bei Wohngebäudeversicherungen i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FeuerschStG ein Anteil von 14% des Versicherungsentgelts,
 - bei Hausratversicherungen i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ein Anteil von 15% des Versicherungsentgelts.
- 55 Korrespondierend dazu ist gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c) VersStG die Bemessungsgrundlage in der VersSt
- bei Feuerversicherungen i.S.v. §§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; 3 Abs. 1 Nr. 1 FeuerschStG ein Anteil i.H.v. 60% des Versicherungsentgelts,
 - bei Wohngebäudeversicherungen i.S.v. §§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Nr. 2 FeuerschStG ein Anteil i.H.v. 86% des Versicherungsentgelts,
 - bei Hausratversicherungen i.S.v. §§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3; 3 Abs. 1 Nr. 3 FeuerschStG ein Anteil i.H.v. 85% des Versicherungsentgelts.
- 56 Gleichzeitig wurde in § 1 Abs. 1 S. 1 FeuerschStG positiv geregelt, dass **nur** die in § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1–3 FeuerschStG genannten Versicherungen der FeuerschSt unterworfen sind. In § 1 Abs. 1 S. 2 FeuerschStG wird dieses „nur“ in S. 1 dadurch bekräftigt, dass Versicherungen, die nicht in § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1–3 FeuerschStG genannt sind, aber teilweise das Risiko „Feuer“ einschließen, ausdrücklich „nicht“ der FeuerschSt unterliegen. In der Vergangenheit streitige Zuordnungs- und Qualifikationsfragen, ob und ggf. zu welchen Anteilen z.B. die Verbundene Kernanlagensachversicherung, Terrorversicherung, Allgefahrenversicherung, Verbundene Sachgewerbeversicherung, Mietverlustversicherung der FeuerschSt unterliegen, stellen sich damit seither nicht mehr⁷⁹. Spiegelbildlich folgt daraus, dass in allen derartigen Fällen ungeachtet eines von der Versicherung mit abgedeckten Feuerrisikos das gezahlte Versicherungsentgelt zu 100% die versicherungsteuerliche Bemessungsgrundlage bildet.
- 57 Mit der quotalen Aufspaltung der einheitlichen Bemessungsgrundlage des entgegengenommenen/gezahlten Versicherungsentgelts ist allerdings die sich zwischen beiden Steuern ergebende Überschneidung nicht gänzlich aufgehoben, denn das vom VN gezahlte und vom VR entgegengenommene Versicherungsentgelt enthält, auch wenn es nur anteilig zur VersSt herangezogen wird, noch im-

78 Gesetz vom 10.08.2009, BGBl I 2009, 2702; abgedr. in BStBl I 2010, 866.

79 Vgl. BMF-Schreiben vom 12.05.2010, BStBl I 2010, 544.

mer die in diesem Anteil des Versicherungsentgelts enthaltene Vorbelastung mit FeuerschSt. Auch weiterhin wird insoweit also VersSt auf FeuerschSt erhoben.

Da die FeuerschSt ebenfalls – wenn auch nur anteilig – an die einheitliche Bemessungsgrundlage „Versicherungsentgelt“ anknüpft, in dem die vom VR zu tragende Feuerschutzsteuerbelastung enthalten ist, folgt daraus auch auf Seiten der FeuerschSt eine Erhebung von FeuerschSt auf die in der der FeuerschSt unterliegenden Quote des Versicherungsentgelts enthaltenen FeuerschSt. 58

Auch das FeuerschStG stellt tatbestandlich darauf ab, dass sich die versicherten Gegenstände im Zeitpunkt der Verwirklichung des Steuertatbestands (hier: „Entgegennahme des Versicherungsentgelts“ durch den VR) im Geltungsbereich des Gesetzes befinden. Mit „Geltungsbereich des Gesetzes“ wurde der zuvor im FeuerschStG 1939 vom Begriff „Inland“ beschriebene, durch die territorialen Außengrenzen des Staatsgebiets bestimmte, geographische Bereich der Geltung des Gesetzes ersetzt. 59

Mit der Ergänzung von § 1 Abs. 4 VersStG durch das VerkehrStÄndG hat die Bundesrepublik für den Bereich des VersStG von der Befugnis gem. Art. 60 Abs. 2 UN-Seerechtsübereinkommen⁸⁰ ausdrücklich Gebrauch gemacht und mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 die Geltung des VersStG in der deutschen AWZ angeordnet⁸¹. Eine entsprechende Ausweitung des Geltungsbereichs auch für das FeuerschStG ist nicht erfolgt. Der Geltungsbereich des FeuerschStG blieb demzufolge unverändert und ist damit auf das von den Außengrenzen der Bundesrepublik bestimmte Staatsgebiet (einschließlich dessen Küstenmeeres in einer Breite von bis zu zwölf Seemeilen vor der Basisküstenlinie⁸²) limitiert. In der außerhalb des deutschen Küstenmeeres in internationalem Seegebiet liegenden **deutschen AWZ** findet das FeuerschStG demzufolge **keine Anwendung** (vgl. § 1 Abs. 4 Rn. 407). 60

E. Verhältnis von § 1 Abs. 1 VersStG zu § 1 Abs. 2 und 3 VersStG

Die „grenzenlose“ Fassung des Wortlauts von § 1 Abs. 1 beinhaltet für sich betrachtet eine Ausweitung der bis Ende Juni 1990 geltenden, in § 1 Abs. 1 VersStG 1922 normierten und der nationalen Steuerhoheit im Rahmen der dem Territorialitätsprinzip Rechnung tragenden Begrenzung des Gegenstands der Steuer. Bis dahin war weitere Tatbestandsvoraussetzung in § 1 Abs. 1, dass der VN bei der Zahlung des Versicherungsentgelts im Inland ansässig war („**Personalitätsbezug**“) oder, wenn dies nicht der Fall war, dass sich (zumindest) der versicherte Gegenstand zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im 61

80 BGBl II 1994, 1798.

81 Vgl. Gesetzesbegründung, Besonderer Teil zu § 1 Abs. 4 VersStG, BT-Drs 17/10039, S. 17.

82 Vgl. Art. 3 UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) vom 10.12.1982 i.V.m. AusfG SRÜ 1982/94 vom 06.06.1995, BGBl I 1995, 778.

Inland befand („**Territorialitätsbezug**“). Bei Streichung dieser zusätzlichen Tatbestandsvoraussetzung aus § 1 Abs. 1 würden dessen Wortlaut zufolge selbst Tatbestände als **steuerbar** erfasst, für deren Besteuerung Deutschland mangels Personalitätsbezugs bzw. mangels Territorialitätsbezugs die Steuerhoheit fehlt.

- 62** Ist Steuerhoheit der Bundesrepublik zur Besteuerung von Versicherungsprämien kraft Unionsrechts nicht gegeben, fehlt es ungeachtet des Wortlauts von § 1 Abs. 1 bereits an der Steuerbarkeit eines gezahlten Versicherungsentgelts. § 1 Abs. 1 ist somit nur als ein gleichsam „vor die Klammer gezogener“ erster **Teil der Definition des Steuertatbestands** zu verstehen. Als solcher ist er durch die mit der gemeinschaftsweiten Einführung des Freien Dienstleistungsverkehrs erfolgten Transformierung⁸³ der RL 88/357/EWG aus der bis dahin seit Anbeginn im VersStG 1922 bestehenden ungeteilten Definition des Steuergegenstands herausgelöst worden.
- 63** Voraussetzung für die Steuerbarkeit der Zahlung des Versicherungsentgelts ist danach neben den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1
- bei Versicherungsverhältnissen mit **innerhalb des EWR** niedergelassenen VR zusätzlich das Vorliegen der Voraussetzungen von § 1 **Abs. 2**
- bzw.
- bei Versicherungsverhältnissen mit **außerhalb des EWR** niedergelassenen VR zusätzlich das Vorliegen der Voraussetzungen von § 1 **Abs. 3**.
- 64** Im Gesetzeswortlaut soll dies ersichtlich durch die Formulierung in § 1 Abs. 2 S. 1 („... so ist die Steuerpflicht ... gegeben“) bzw. in § 1 Abs. 3 S. 1 („... so entsteht die Steuerpflicht, wenn ...“) zum Ausdruck gebracht werden.
- 65** Der Gesetzeswortlaut verwischt damit die im deutschen Steuerrecht übliche begriffliche Differenzierung zwischen der Steuerbarkeit und der Steuerpflicht. Steuerbar ist ein Lebenssachverhalt, wenn er grds. der Besteuerung unterliegt. Aber nicht jeder steuerbare Lebenssachverhalt ist auch steuerpflichtig.
- 66** Die **Begriffe „Steuerbarkeit“ und „Steuerpflicht“** werden im Folgenden nach ihrem im Steuerrecht allgemein üblichen Inhalt – ungeachtet des damit teilweise nicht in Einklang stehenden Wortlauts von § 1 – verwendet. Daraus folgt für das VersStG: Die Steuerbarkeit ergibt sich aus §§ 1 bis 3. Ist eines der dort aufgeführten gesetzlichen Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt, liegt ein nicht steuerbarer, also ein der VersSt nicht unterliegender Sachverhalt vor. Eine Sonderregelung dazu findet sich in § 2 Abs. 2, der kraft Negativfiktion die hierunter fallenden Sachverhalte von der Steuerbarkeit ausschließt (vgl. § 2 Rn. 44). Liegt eine gem. §§ 1 bis 3 steuerbare Zahlung von Versicherungsentgelt vor, folgt aus der Verwirklichung des der Steuer unterworfenen Tatbestands die Steuerpflicht (§ 38 AO), es sei denn, diese ist gem. § 4 von der Besteuerung ausgenommen.⁸⁴

⁸³ Durch das Zweite Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 28.06.1990, BGBl I 1990, 1249, abgedr. in BStBl I, 1990, 341; vgl. dazu auch BMF-Einführungsschreiben vom 26.09.1990, BStBl I 1990, 645.

⁸⁴ So im Ergebnis auch *Leipold* in Sölch/Ringleb, UStG, § 4 Nr. 10 Rn. 13 ff.

F. § 1 Abs. 1 VersStG

I. Überblick

§ 1 Abs. 1 gliedert sich in drei Tatbestandselemente. Danach unterliegt der Steuer **67**

- die Zahlung
- des Versicherungsentgelts
- auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses.

II. Zu den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen

1. Versicherungsverhältnis

a) Gegenstand eines Versicherungsverhältnisses

Der Begriff „Versicherungsverhältnis“ ist im VersStG nicht legaldefiniert, sondern **68** wird vom Gesetz vorausgesetzt. Sein Inhalt muss demzufolge aus dem allgemeinen Sprachgebrauch und, da dieser entscheidend vom Versicherungsrecht geprägt wird, aus dem allgemeinen Versicherungsrecht entnommen werden. Auch das VVG und das VAG geben keine Begriffsbestimmung. Laut BFH ist unter Versicherungsverhältnis i.S.d. VersStG das Verhältnis des einzelnen VN zum VR und seine Wirkungen zu verstehen.⁸⁵

Das VersStG verwendet dabei die Begriffe „Versicherungsverhältnis“ und „Versicherung“ synonym. Dies ergibt sich bereits aus der amtlichen Begründung zum VersStG 1922, in der der Begriff „Versicherung“ für den im Gesetz verwendeten Begriff „Versicherungsverhältnis“ verwendet wird, und entspricht seither ständiger Rechtsprechung.⁸⁶ **69**

Der **Begriff der Versicherung ist weit gefasst** und nach dem besonderen Zweck **70** des Versicherungsteuerrechts zu deuten. Das allgemeine Versicherungsrecht ist für das Versicherungsteuerrecht nur insoweit maßgebend, als das VersStG nichts anderes erkennen lässt; die besonderen Voraussetzungen des VVG und des VAG gelten nicht ohne weiteres für das Versicherungsteuerrecht.⁸⁷

⁸⁵ BFH-Urteil vom 11.12.2013 – II R 53/11, BStBl 2014, 352, m.w.N.

⁸⁶ Urteil des FG Münster vom 19.10.1967 – IV a 20/63, EFG 1968, 48, VersR 1968, 407 mit Verweis auf RFH-Urteil vom 06.12.1927 – II A 546/27, RStBl 1928, 17; RFH-Urteil vom 13.08.1929 – II A 313/29, RStBl 1929, 532; RFH-Urteil vom 26.10.1923 – II A 177/23, RFHE 13, 34; *Gambke/Flick*, VersStG, Anm. 12 zu § 1, S. 86 f.

⁸⁷ Vgl. BFH-Urteil vom 29.11.2006 – II R 78/04, BFH/NV 2007, 513, m.w.N.; BFH-Urteil vom 20.04.1977 – II R 36/76, BStBl II 1977, 688, VersR 1977, 1065, m.w.N.

- 71 Nach der im Schrifttum zum **allgemeinen Versicherungsrecht** entwickelten Begriffsbestimmung ist für den Versicherungsvertrag insbesondere der sog. **aleatorische Charakter** des Versicherungsgeschäfts kennzeichnend, d.h. Versicherungsgeschäft ist auf ein Ereignis ausgerichtet, dessen Eintritt oder dessen Eintrittszeitpunkt ungewiss ist und bei dessen Eintritt die Versicherungsleistung zu erbringen ist. Ein Versicherungsvertrag liegt danach vor, wenn der VR von einem anderen ein Risiko übernimmt, indem er gegen Entgelt eine bestimmte Leistung für den Fall des Eintritts des ungewissen Ereignisses übernimmt, wobei dieses Risiko auf eine Mehrzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen (**Gefahrengemeinschaft**) verteilt wird, und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahlen beruhende Kalkulation zugrunde liegt.⁸⁸ Das **Gesetz der großen Zahlen** erlaubt eine ungefähre Vorhersage über den künftigen Schadenverlauf. Je größer die Zahl der in einer Gefahrengemeinschaft zusammengefassten gleichartigen Risiken ist, desto geringer ist der Einfluss des Zufalls auf die zu erwartende Schadenbelastung des Kollektivs.
- 72 Der **versicherungsteuerliche Begriff des Versicherungsverhältnisses** geht darüber hinaus. Vor allem muss es sich auf Seiten des VR nicht um eine der Versicherungsaufsicht unterliegende Versicherungsunternehmung handeln.⁸⁹ Nicht maßgeblich ist auch, ob dem VR der Abschluss von Versicherungen erlaubt oder untersagt ist. Voraussetzung für das Entstehen eines Versicherungsverhältnisses i.S.v. § 1 Abs. 1 ist ebenso wenig, dass der VR im versicherungsrechtlichen Sinne ein Unternehmen mit dem Ziel betreibt, „Versicherungsgeschäfte“ abzuschließen.⁹⁰ Als Rechtsverkehrsteuer knüpft die VersSt an Vorgänge des Rechtsverkehrs an. Wer den rechtsgeschäftlichen Tatbestand erfüllt, an den das Gesetz die Steuer knüpft, wird Steuerschuldner. Bei Rechtsverkehrsteuern muss die im Allgemeinen das Steuerrecht beherrschende **wirtschaftliche Betrachtungsweise** zwangsläufig **zurücktreten**.⁹¹
- 73 Wesentliches Merkmal für ein „Versicherungsverhältnis“ i.S.d. § 1 Abs. 1 ist das Vorhandensein eines **vom VR gegen Entgelt übernommenen Wagnisses**.⁹² Aus der notwendigen „Übernahme“ eines Wagnisses folgt, dass es sich um ein fremdes Wagnis handeln muss, das von demjenigen, bei dem es angesiedelt war, kraft Wagnisübernahme auf einen anderen Risikoträger übergegangen ist (vgl. § 1 Rn. 83 ff.).

88 Vgl. BVerwG-Urteil vom 22.03.1956 – I C 147/54, VersR 1956, 362, VerBAV 56, 182.

89 Vgl. BFH-Urteil vom 29.11.2006 – II R 78/04, BFH/NV 2007, 513, m.w.N.; BFH-Urteil vom 20.04.1977 – II R 36/76, BStBl II 1977, 688, VersR 1977, 1065, m.w.N.

90 Vgl. BFH-Urteil vom 20.04.1977 – II R 36/76, BStBl II 1977, 688, VersR 1977, 1065, m.w.N.

91 Vgl. BFH-Urteile vom 28.11.1963 – II 30/60, HFR 1964, 151, VersR 1964, 785; vom 30.08.1961 – II 234/58 U, BStBl III 1961, 494, VersR 1961, 1006; Urteil des FG Münster vom 19.10.1967 – IV a 20/63, EFG 1968, 48, 49, VersR 1968, 407.

92 BFH-Beschluss vom 30.03.2015 – II B 79/14, DStR 2015, 1172; BFH-Urteil vom 11.12.2013 – II R 53/11, BStBl II 2014, 352, m.w.N.; vom 19.06.2013 – II R 26/11, BStBl II 2013, 1060, DStR 2013, 1730 mit Anm. von Grünwald und kritisch dazu Medert, DStR 2013, 2315; BFH-Urteil vom 20.04.1977 – II R 36/76, BStBl II 1977, 688, VersR 1977, 1065.

Dabei muss es sich um eine Vereinbarung zwischen VR und VN handeln, die **74**
selbstständig auf die Übernahme des Wagnisses gerichtet ist, also nicht lediglich als Nebenabrede zu einer nicht versicherungsteuerpflichtigen Hauptabrede zu qualifizieren ist.⁹³ Handelt es sich bei der Wagnisübernahme um einen **unselbstständigen Bestandteil eines anderen Vertrages**, wie z.B. die Garantie- oder Instandhaltungszusage im Zusammenhang mit einem Kauf- oder Werkvertrag⁹⁴, ist die Leistung **nicht** als Versicherung i.S.v. § 1 Abs. 1 zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung für sich betrachtet die Merkmale einer Versicherung aufweist.⁹⁵

Ein weiteres Wesensmerkmal des Versicherungsverhältnisses ist die Begründung einer **Gefahrengemeinschaft** mit dem Ziel, **ungewisse Schäden oder Verluste**, die die Mitglieder der Gefahrengemeinschaft unmittelbar selbst treffen, in dieser gemeinsam zu tragen. Als Schaden oder Verlust in diesem Sinne reicht jede Beeinträchtigung wirtschaftlicher Belange aus.⁹⁶ Wie auch die Regelung in § 2 Abs. 1 verdeutlicht, wird in der beim VR gebildeten Gefahrengemeinschaft ein den Einzelnen betreffendes Risiko auf einen größeren Personenkreis verteilt.⁹⁷ **75**

Entscheidend für die Bildung einer solchen Gefahrengemeinschaft ist im Ergebnis jedoch nicht die Anzahl der Personen, die die Gemeinschaft bilden, sondern die **Anzahl der in dieser Gemeinschaft versicherten Risiken**. Ein Versicherungsverhältnis ist danach auch zu bejahen in Fällen, in denen der Kreis der die Gefahrengemeinschaft tragenden Personen auf nur wenige Beteiligte beschränkt ist, von diesen aber mit dem Ziel eines Risikoausgleichs innerhalb des Kollektivs der versicherten Risiken eine Vielzahl gleichartiger Risiken in die Gefahrengemeinschaft eingebracht wird.⁹⁸ **76**

Versicherungsteuerlich ist außerdem, wie § 2 Abs. 1 belegt, **nicht zwingend erforderlich**, dass der **Risikoausgleich in der Gefahrengemeinschaft auf einer auf dem Gesetz der großen Zahlen beruhenden Kalkulation** erfolgt. Beschränkt sich die Anzahl der in der Gefahrengemeinschaft erfassten Risiken auf einen so geringen Bestand, dass das Gesetz der großen Zahlen nicht zur Anwendung gelangen kann, so reicht es für das Entstehen eines Versicherungs- **77**

93 Urteil des FG Münster vom 19.10.1967 – IV a 20/63, EFG 1968, 48, VersR 1968, 407; RFH-Urteil vom 12.03.1929 – II A 82/29, RFHE 25, 57; BFH-Urteil vom 20.04.1977 – II R 36/76, BStBl II 1977, 688, VersR 1977, 1065; Urteil des FG Köln vom 06.05.2014 – 2 K 430/11, EFG 2014, 2006 mit Anm. von *Matthes*, DStRE 2014, 1193; Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen, BFH-Beschluss vom 30.03.2015 – II B 79/14, DStR 2015, 1172.

94 BFH-Urteil vom 20.04.1977 – II R 36/76, 1065, BStBl II 1977, 688, Abschn. 3, VersR 1977.

95 BFH-Urteil vom 20.04.1977 – II R 36/76, BStBl II 1977, 688, VersR 1977, 1065; Urteil des FG Köln vom 06.05.2014 – 2 K 430/11, EFG 2014, 2006 mit Anm. von *Matthes*, DStRE 2014, 1193.

96 Vgl. BFH-Urteil vom 15.07.1964 – II 147/61, HFR 1965, 85, VersR 1965, 914, m.w.N.

97 Ständige BFH-Rechtsprechung, z.B. BFH-Urteil vom 29.11.2006 – II R 78/04, BFH/NV 2007, 513, m.w.N.; Urteil des FG Köln vom 06.05.2014 – 2 K 430/11, EFG 2014, 2006 mit Anm. von *Matthes*, DStRE 2014, 1193.

98 Urteil des FG Köln vom 06.05.2014 – 2 K 430/11, EFG 2014, 2006 mit Anm. von *Matthes*, DStRE 2014, 1193.

verhältnisses aus, dass der Risikoausgleich innerhalb dieser Risikogemeinschaft erfolgt bzw. **angestrebt** wird.⁹⁹

- 78 Der Begriff Versicherungsverhältnis erfasst **nur das Rechtsverhältnis zwischen VR und VN**; aus ihm ergibt sich der steuerbegründende Tatbestand, nämlich die Zahlung des Versicherungsentgelts.¹⁰⁰
- 79 Das vom VR in die bei ihm gebildete Gefahrgemeinschaft übernommene **fremde Wagnis** besteht darin, bei Eintritt des in Gestalt des Versicherungsfalls auftretenden ungewissen schädigenden Ereignisses die vereinbarte Versicherungsleistung erbringen zu müssen. Die Gegenleistung dafür sind die von den VN als den Mitgliedern der Gefahrgemeinschaft oder von Dritten für diese zur Tilgung von deren Prämienzahlungsschuld an den VR gezahlten Versicherungsentgelte.¹⁰¹ Wird **kein fremdes Wagnis** versichert, sondern im Wege der Eigendeckung ein eigenes Risiko getragen, so handelt es sich dabei nicht um ein Versicherungsverhältnis i.S.v. § 1 Abs. 1 (vgl. zur **Selbstversicherung/Eigendeckung** § 1 Rn. 83 ff.).¹⁰²
- 80 Tritt der VR wegen Zahlungsverzugs bei der Erstprämie (§ 37 Abs. 1 VVG) vom Vertrag zurück und verlangt vom VN eine angemessene **Geschäftsgebühr** (§ 39 Abs. 1 S. 3 VVG), so ist mangels Wagnisübernahme¹⁰³ kein Versicherungsverhältnis entstanden. Bei der Geschäftsgebühr handelt es sich deshalb nicht um Versicherungsentgelt.¹⁰⁴
- 81 Die **Versicherungsleistung**, zu der der VR im Fall der Realisierung des versicherten Risikos verpflichtet ist, ist nicht lediglich auf eine Geldleistung beschränkt. Vielmehr kann diese auch im Wege der Naturalrestitution unmittelbar in einer Sachleistung, wie z.B. in einer Wiederherstellung eines durch Eintritt des Versicherungsfalls beschädigten versicherten Gegenstands, erfolgen.
- 82 Für das Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses ist nicht Voraussetzung, dass aus diesem ein **Anspruch** auf Versicherungsleistung erwächst; es reicht aus, dass bei Eintritt des Versicherungsfalls nach **Treu und Glauben** bei Vorliegen der Voraussetzungen mit einer Versicherungsleistung gerechnet werden kann.¹⁰⁵

99 Vgl. BFH-Urteil vom 11.05.1967 – V 5/64, BStBl III 1967, 643.

100 BFH-Urteil vom 15.02.1992 – II R 93/88, BFH/NV 1993, 68; BFH-Urteil vom 30.08.1961 – II 234/58 U, BStBl III 1961, 494, 495, VersR 1961, 1006.

101 Vgl. BFH-Urteil vom 29.11.2006 – II R 78/04, BFH/NV 2007, 513.

102 BFH-Urteil vom 16.12.2009 – II R 44/07, BStBl II 2010, 1097; BFH-Urteil vom 08.12.2010 – II R 12/08, BStBl II 2012, 383.

103 Anders: *Gambke/Flick*, VersStG, Anm. 7 zu § 3, S. 133, der das Vorliegen von Versicherungsentgelt wegen Abgeltung einer Sonderleistung verneint.

104 RFH-Urteil vom 09.10.1929 – II A 473/29, RStBl 1929, 676.

105 BFH-Urteil vom 29.11.2006 – II R 78/04, BFH/NV 2007, 513, m.w.N.; BFH-Urteil vom 15.07.1964 – II 147/61, HFR 1965, 85, VersR 1965, 914; RFH-Urteil vom 24.09.1935 – II A 426/34, RStBl 1935, 1498.

b) Übernahme eines fremden Risikos/Abgrenzung zur Selbstversicherung

aa) Selbstversicherung als Ausschlusskriterium für ein Versicherungsverhältnis

§ 1 Abs. 1 erfasst nur die Versicherung **fremder** Risiken. Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei dem VR und dem einzelnen VN um verschiedene Personen bzw. Personenvereinigungen handelt (vgl. § 2 Rn. 17 ff.), da nur dann die für ein Versicherungsverhältnis i.S.d. VersStG erforderliche gemeinsame Risikotragung und wechselseitige Bedarfsdeckung möglich ist. Die Versicherungsprämie muss zur Tilgung des gegen den VN gerichteten Anspruchs des VR auf Zahlung des Versicherungsentgelts in das Vermögen des VR übergehen. **Innerbetriebliche Umbuchungen** eines VR für Versicherungen bei sich selbst stellen deshalb keine Zahlung von Versicherungsentgelt dar.¹⁰⁶ Dies ist z.B. auch der Fall, wenn ein Leasinggeber das bei ihm angesiedelte Wagnis der Beschädigung oder des Untergangs der verleaste Sache nicht – wie geschäftsüblich – vertraglich auf den Leasingnehmer überträgt, sondern diesen gegen Entgelt von einer Haftung freistellt (vgl. § 1 Rn. 174 ff.). 83

Nicht um Selbstversicherung, sondern um ein Versicherungsverhältnis i.S.v. § 1 handelt es sich hingegen, wenn **innerhalb eines Konzerns** die Muttergesellschaft gegen Entgelt Risiken ihrer Tochtergesellschaften (z.B. Absicherung von deren Forderungsausfallrisiken) übernimmt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen zwischen Tochtergesellschaft und Muttergesellschaft ertragsteuerliche Organschaft besteht. Dies ändert nichts daran, dass getrennte Vermögen zwischen beiden Gesellschaften bestehen (vgl. § 1 Rn. 169 ff.).¹⁰⁷ 84

Entsprechendes gilt für konzerngebundene VR (sog. **Captives**), denen aufsichtsrechtlich gem. § 5 VAG die Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäft erteilt ist und die gegen Entgelt Risiken von Konzerngesellschaften versichern. Auch hier stehen sich – ungeachtet ihrer gesellschaftsrechtlichen Zugehörigkeit zum selben Konzern – rechtlich selbstständige Rechtssubjekte in einem zwischen den beteiligten Konzerngesellschaften als VR und VN begründeten Versicherungsverhältnis gegenüber. Die Konzerngesellschaft, die einer anderen Konzerngesellschaft gegen Entgelt Versicherungsschutz für ein bei dieser anderen Gesellschaft angesiedeltes Risiko bietet, ist VR. Letzteres gilt versicherungssteuerrechtlich auch dann, wenn der das Versicherungsgeschäft betreibenden Konzerngesellschaft aufsichtsrechtlich die Erlaubnis dazu nicht erteilt ist, denn die aufsichtsrechtliche Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäft ist nicht Tatbestandsvoraussetzung i.S.v. § 1 (vgl. § 1 Rn. 72). 85

¹⁰⁶ BFH-Urteil vom 29.04.1964 – II 187/60 U, BStBl III 1964, 417, VersR 1964, 1032.

¹⁰⁷ Urteil des FG Köln vom 06.05.2014 – 2 K 430/11, EFG 2014, 2006 mit Anm. von *Matthes*, DStRE 2014, 1193.

- 86 Auch in den Rechtsfolgen zeigen sich die Unterschiede zwischen einer Fremd- und einer Selbstversicherung:¹⁰⁸
- Bei einer Selbstversicherung ist die „Prämie“ bei Nichteintritt eines Schadenfalles endgültig gespart, während sie bei der Fremdversicherung endgültig verloren ist.
 - Bei der Selbstversicherung muss der betroffene Rechtsträger im Bedarfsfall auf sein eigenes Vermögen zurückgreifen, womit ein absoluter Wertverlust eintritt.
- 87 Wie sich bereits aus der Gesetzesbegründung (vgl. § 2 Rn. 2) ergibt, stellt die jährliche **Bildung von Rücklagen** in einer Höhe, die etwa bei Abschluss einer Versicherung als Prämie anfallen würde, eine nicht unter das VersStG fallende Selbstversicherung dar. Gründen hingegen mehrere Unternehmen eine neue, rechtlich selbstständige Gesellschaft mit dem Zweck, den Gesellschaftern Versicherungen zu gewähren, so stellen die Prämien, auch wenn sie im Schadenfalle als Umlagen erhoben werden, steuerbares Versicherungsentgelt dar.
- 88 Ein Fall von versicherungsteuerlich neutraler „Eigendeckung“ zeigt sich nicht nur in Gestalt einer Rücklagenbildung, um für den Fall, dass sich das Risiko realisiert, über hinreichende Eigenmittel zur Neutralisierung des Schadens zu verfügen, sondern ebenso in all denjenigen Fällen, in denen durch Vereinbarung von Wagnisausschlüssen oder von Selbstbehalten bzw. Franchisen ein Wagnistransfer partiell ausgeschlossen¹⁰⁹ bzw. dessen Umfang ausdrücklich limitiert wird.¹¹⁰ In derartigen Fällen entsteht das Versicherungsverhältnis in dem Umfang, in dem ihm der tatsächlich vereinbarte Wagnistransfer zugrunde liegt.
- 89 Wird eine **nur teilrechtsfähige Personenvereinigung** errichtet, mit dem Zweck, den Gesellschaftern Versicherungsschutz zu gewähren, tritt der einzelne Gesellschafter als Versicherter der Gesamthand aller Gesellschafter als VR gegenüber. Der Gesellschafter ist nicht Versicherter und VR zugleich. Werden die Versicherungsentgelte auf die Kapitalkonten der Gesellschafter gebucht, führt eine Auszahlung des Kapitalkontos bei Ausscheiden eines Gesellschafter nicht zur Erstattung von VersSt, da die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt das Wagnis in vollem Umfang getragen hat.¹¹¹
- 90 Die abschließende Feststellung bei *Gambke/Flick*¹¹², Fremdversicherungen seien nur die vom VR mit den VN abgeschlossenen Versicherungen, bedarf insoweit der Ergänzung, dass auch die nach § 2 Abs. 1 fingierten Versicherungsverträge zu den Fremdversicherungen in diesem Sinne zählen.

108 BFH-Urteil vom 29.04.1964 – II 187/60 U, BStBl III 1964, 417, VersR 1964, 1032.

109 So etwa die Selbstbehalte in der KFZ-Kaskoversicherung, in der Privaten Krankenversicherung oder in der Hausrat- und in der Reiseversicherung, usw.

110 BFH-Urteil vom 16.12.2009 – II R 44/07, BStBl II 2010, 1097, DStR 2010, 441 mit Anm. von Medert; BFH-Urteil vom 08.12.2010 – II R 12/08, BStBl 2012, 383.

111 BFH-Urteil vom 28.11.1963 – II 30/60, HFR 1964, 151, VersR 1964, 785.

112 *Gambke/Flick*, VersStG, Anm. 6 zu § 2.